



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

INFORMATION
17/284

Alle Abg

21. Dezember 2020

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen
Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder
und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich das Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit der Bitte, dieses den Mitgliedern des Landtages zur Information zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen

Vorwort des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Armin Laschet

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kampf gegen sexualisierte Gewalt ist und bleibt eine große Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Wir sind es unseren Kindern, den Schwächsten unter uns, schuldig, dass sie ohne Gewalt aufwachsen können. Schon deshalb müssen wir noch genauer hinsehen, damit Kinder und junge Menschen sofort Unterstützung und Hilfe bekommen, wenn sie von sexualisierter Gewalt bedroht oder gar ihr Opfer geworden sind.

Die unfassbaren Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Lügde haben uns gezeigt, wie unerlässlich – und leider viel zu oft unterlassen – dieses Hinsehen ist. Das Land hat diese Herausforderung angenommen. Wir wollen, dass Kenntnisse über Kinderschutz, Täterhandeln und Unterstützungsstrukturen insbesondere bei jenen ankommen, die mit Kindern arbeiten. Denn gerade sie können – gleich, ob in der Kita, in der Schule, im medizinischen Bereich oder bei der Polizei – einen entscheidenden Beitrag zum Kinderschutz leisten. Bei ihren Maßnahmen setzt die Landesregierung auf Prävention, Intervention und die Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen. Zusätzlich zu den hier dargestellten Maßnahmen haben wir dafür das Personal in den Ermittlungsbehörden und im Justizbereich aufgestockt, um auch so den Kampf gegen sexualisierte Gewalt dauerhaft auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Mit unserem neuen Handlungs- und Maßnahmenkonzept bündeln wir also die Eingriffsmöglichkeiten der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche und stimmen sie besser und damit wirksamer aufeinander ab, um alle wichtigen Bereiche im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen und darüber hinaus zu erfassen. Unsere Anstrengungen sind mit der Vorlage dieses Konzeptes keinesfalls abgeschlossen. Wir befinden uns in einem kontinuierlichen Prozess, der eine Querschnittsaufgabe in der Landesregierung fortführt und bei dem wir auf die Unterstützung des Landtags Nordrhein-Westfalen bauen können.

Gemeinsam kommen wir unserem Ziel näher, unsere Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und die Täter nicht davon kommen zu lassen.



Armin Laschet
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Joachim Stamp

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur als Fachminister, sondern auch ganz persönlich, als Mensch und als Familienvater, ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form der Gewalt für mich wichtige Aufgabe und Antrieb meines politischen Handelns.

Die schweren Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Nordrhein-Westfalen haben uns gezeigt, dass besonders auch zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt weitere Anstrengungen notwendig sind, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig und langfristig zu verbessern. In der Landesregierung arbeiten wir seit nunmehr rund zwei Jahren konstant und zielorientiert an einer solchen Verbesserung.

Bei all den Anstrengungen, die wir bis jetzt vorangetrieben haben, war und ist es mir immer wichtig, die in Nordrhein-Westfalen vielfältig vorhandene und auch ausgewiesene gute Expertise im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt angemessen zu berücksichtigen. Dazu zählt für mich auch, die Fachkenntnisse und Ideen von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch aus dem Bereich der Opfervertretungen an unseren Überlegungen teilhaben zu lassen und in die Planungen einzubeziehen. Das haben wir getan.

Auch zwischen den Ministerien der Landesregierung gab – und gibt – es einen kontinuierlichen und fruchtbaren Austausch.

Nicht nur auf Basis dieser beiden Dialogprozesse ist im letzten Jahr mein Impulspapier über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entstanden. Mit der Einrichtung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ bildete es eine Grundlage zur Erstellung des vorliegenden Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes.

Nach einer intensiven Arbeitsphase von einem Jahr freue ich mich, Ihnen das Produkt unserer Anstrengungen nun vorlegen zu können. Zur Einordnung des Konzeptes möchte ich Ihnen noch einige Informationen mit auf den Weg geben.

Die Einrichtung der Interministeriellen Arbeitsgruppe und ihr Auftrag zur Erstellung des vorliegenden Konzeptes bildete nicht den Startschuss für Maßnahmen der einzelnen Häuser. Auch vor dem Bekanntwerden der Fälle sexualisierter Gewalt in Lügde ist keines der zuständigen Ministerien untätig geblieben. Seitdem sind zudem – auch grundlegende – Maßnahmen angestoßen worden. So beinhaltet das Handlungs- und Maßnahmenkonzept neben sechs strukturbildenden Maßnahmen, die die Ressorts in den Jahren 2019 und 2020 bereits auf den Weg gebracht haben, weitere 53 Maßnahmen, die sich auf insgesamt sieben Handlungsziele aufteilen.

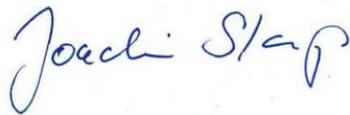
Ich bin froh, dass mit dem vorliegenden Konzept in einem ersten Schritt nun Maßnahmen der Landesregierung zusammengeführt wurden. Gleichzeitig ist der vorliegende Bericht als Momentaufnahme der Bemühungen der Landesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu verstehen.

Neben der Landesregierung hat sich in den zurückliegenden rund zwei Jahren auch der Landtag Nordrhein-Westfalens ausführlich mit der Frage beschäftigt, wie Kinder und Jugendliche in unserem Land noch besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können.

Mit der Einrichtung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Kindesmissbrauch“ und der Einrichtung der Kinderschutzkommission hat er Maßnahmen ergriffen, die zu einer solchen Verbesserung beitragen sollen. Beide Gremien haben den Auftrag, entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten. Empfehlungen, die auch für die Arbeit der Fachministerien von Bedeutung sind und von denen wir uns weitere wichtige Impulse für den Kinderschutz versprechen.

Auch vor diesem Hintergrund haben wir entschieden, sowohl die Interministerielle Arbeitsgruppe fortzusetzen, als auch einen jährlichen Bericht über die fortlaufenden Arbeitsprozesse und Ergebnisse im Feld der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorzulegen. Damit diese Arbeit in meinem Ministerium federführend fortgesetzt und auch die entwickelten Maßnahmen in die Umsetzung kommen können, habe ich mich dafür eingesetzt, die zuständigen Fachabteilungen – unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Landeshaushalts – ab dem Jahr 2021 für diese Herausforderung noch schlagkräftiger auszustatten. Neben den Haushaltsmitteln in Höhe von zusätzlich 6,3 Millionen Euro wird für die Aufgaben im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe auch personell im Umfang von vier Personalstellen aufgestockt.

Damit bekennt sich die Landesregierung auch langfristig zu ihrem Einsatz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.



Dr. Joachim Stamp

Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Stellvertretender Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Der möglichst umfassende Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Verwahrlosung, Misshandlung und Gewaltanwendung ist ein wesentliches Ziel staatlichen Handelns in Nordrhein-Westfalen. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz vor sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt. Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt im Bereich des Kinderschutzes und bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bereits auf ganz unterschiedlichen Ebenen über wirksame Strukturen und Angebote. In Folge der breiten öffentlichen Diskussion über Kinderschutzfälle sowie zuletzt der jahrelangen, fortgesetzten schweren sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen, für die Ortsnamen wie „Lügde“, „Bergisch-Gladbach“ und „Münster“ zum Synonym geworden sind, ist jedoch deutlich geworden, dass diese Strukturen und Angebote auf kommunaler, regionaler oder Landesebene, in Einrichtungen und Institutionen, bei freien und öffentlichen Trägern sowie privaten Initiativen kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen.

Ausgelöst durch die Missbrauchsfälle in Lügde hat die Landesregierung sich daher das Ziel gesetzt, die Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche näher zu beleuchten und zu stärken. Dies schließt eine kritische Betrachtung der bestehenden strukturellen Rahmung dieser wichtigen Aufgaben mit ein.

Vor diesem Hintergrund hat das NRW-Landeskabinett am 03. September 2019 den Auftrag erteilt, ein entsprechendes ressortübergreifendes Konzept für das Handeln der Landesregierung zu erarbeiten. Hierzu wurde die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ eingerichtet. Die Federführung für die IMAG liegt beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI).

Im Oktober 2020 hat die IMAG ihre Beratungen vorerst abgeschlossen und vorliegendes Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dem Landeskabinett zugeleitet. Es enthält Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Feldes leisten sollen. Dabei benennt das Konzept sowohl laufende bzw. bereits fest geplante wie zukünftige Maßnahmen der Landesregierung und berücksichtigt dabei ein breites Spektrum von Ansätzen in den jeweiligen Handlungsfeldern wie auch gemeinschaftlicher und übergreifender Vorhaben der Ressorts.

Das Ziel ist es, Prävention zu stärken, Intervention weiterzuentwickeln und Hilfen für Betroffene und deren Angehörige zu verbessern.

Initiativen zur Stärkung von Prävention, Intervention und Hilfen im nordrhein-westfälischen Landtag

Neben den Aktivitäten der Landesregierung zur Verbesserung der Prävention und Intervention sowie der Hilfen für Betroffene wurden auch vom Landtag Nordrhein-Westfalens Maßnahmen ergriffen, die ebenso dazu beitragen sollen, Prävention und Intervention zu verbessern. Dazu gehören vor allem:

- der gemeinsame Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Jeder Fall ist ein Fall zu viel – alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“ (Drucksache 17/5066);
- die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) IV „zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der Ermittlungsbehörden sowie der Jugendämter im Fall des Verdachts des vielfachen sexualisierten Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz in Lügde und ggf. an anderen Orten“ (Drucksache 17/6660);
- die im November 2019 auf der Grundlage des gemeinsamen Antrags der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingerichtete Kinderschutzkommission (Drucksache 17/7756);
- der Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Nordrhein-Westfalen zieht die Lehren aus den aktuellen Missbrauchsfällen: Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt schützen!“ (Drucksache 17/10635).

Zugleich befinden sich im Parlament noch laufende Initiativen im Beratungsprozess, deren Abschluss abzuwarten ist. Ausgehend vom aktuellen Diskussionsstand wird eine Erweiterung des vorliegenden Handlungs- und Maßnahmenkonzepts der Landesregierung insbesondere im Hinblick auf folgende Themen zu prüfen sein:

- „Einrichtung einer Stelle einer bzw. eines unabhängigen Beauftragten zu Fragen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen“ (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/10626);
- die gesetzliche Festlegung fachlicher Verfahrensstandards bei „§8a-Verfahren“ (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) in den nordrhein-westfälischen Jugendämtern;
- die Einrichtung von Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen zur verbindlichen Umsetzung dieser Standards;
- die Einrichtung von Stellen, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung wenden können und die im Falle von Konflikten zwischen jungen Menschen und ihren Familien sowie Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vermitteln und klärend tätig werden können;
- die flächendeckende verbindliche Einführung von interdisziplinären Netzwerken im Kinderschutz (mit einem Schwerpunkt auf der Prävention sexualisierter Gewalt) zur Ausgestaltung verbindlicher professionsübergreifender Kooperationen;
- die Einführung einheitlicher Standards bei der Personalbemessung in den Allgemeinen Sozialen Diensten in allen Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen,

- die rechtsverbindliche Pflicht zur Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten;
- die verbindliche Regelung von spezifischen (interdisziplinären) Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte im Kinderschutz;
- die Verankerung von Fachstandards hinsichtlich Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen gemäß UN-Kinderrechtskonvention bzw. SGB VIII in Hilfeplan- und Kinderschutzverfahren;
- die Verankerung von Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt in relevanten Ausbildungs- und Studiengängen sowie verpflichtende Fortbildung für alle am Kinderschutz beteiligten Professionen;
- der flächendeckende Ausbau der Fachberatung.

Das vorliegende Handlungs- und Maßnahmenkonzept versteht sich darum als eine Momentaufnahme, die die aktuellen Initiativen der Landesregierung vorstellt und inhaltlich rahmt, während dort selbst wie auch andernorts gleichzeitig weitere Aktivitäten und Maßnahmen entwickelt, geplant und abgestimmt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung im Lichte der hohen politischen Bedeutung des Themenfeldes vor, ihr Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu gegebenem Zeitpunkt fortzuschreiben. Dazu soll auch die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) fortgeführt werden.

Im Kern darf sich staatliches Handeln nicht allein auf die Analyse einzelner, hervorstechender Fälle misslungenen Kinderschutzes beschränken, aus denen Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, um besonders augenfällige Fehlentwicklungen möglichst zu beenden – auch wenn dies notwendige erste Schritte sind. Die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedarf vielmehr eines langen Atems und einer längerfristigen Prioritätensetzung in Politik, Verwaltung sowie zivilgesellschaftlichen Engagements, um die Grundlagen, Bedingungen und die Umsetzung des Kinderschutzes wirkungsvoll zu verbessern. Prävention ist für Kinder da besonders effektiv, wo Fachkräfte in den Frühen Hilfen, Kindertagesbetreuung, Schulen, Jugendarbeit sowie weitere Personen im Umfeld aufmerksam sind und angemessene Reaktionen zum Schutz von Kindern zeigen. Das vorgelegte Handlungs- und Maßnahmenkonzept hat zum Ziel, den Weg zu einer langfristig veränderten Prioritätensetzung hin zu einem verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ebnen.

Zum Aufbau des Konzepts

Das vorliegende Handlungs- und Maßnahmenkonzept ist in fünf Abschnitte unterteilt. Um die Herausforderung zu beschreiben, die darin liegt, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche präventiv zu bekämpfen bzw. überall dort, wo Kinder und Jugendliche zu Opfern werden, so früh wie irgend möglich zu beenden, wird das Themenfeld einleitend überblickshaft dargestellt (I. Ausgangslage). Die Aktivitäten der Landesregierung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vollziehen sich im Rahmen handlungsleitender Strukturen und fachlicher Verantwortlichkeiten, die anschließend dargestellt werden. Darüber hinaus werden bedeutende Initiativen des nordrhein-westfälischen Landtages sowie auf Bundesebene skizziert (II.

Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen). Im darauffolgenden Abschnitt werden die Ziele formuliert, von denen sich die Landesregierung bei ihren Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt leiten lässt und zu denen sie mit diesem Handlungs- und Maßnahmenkonzept im Einzelnen beiträgt (III. Handlungsziele). Die einzelnen Maßnahmen werden dann entlang der Handlungsziele in einheitlich strukturierter Form dargestellt (IV. Maßnahmenkonzept), bevor das vorliegende Konzept unter V. mit einem kurzen Ausblick abgeschlossen wird.

I. Ausgangslage

Worüber sprechen wir bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Die Begriffe „sexueller Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“ oder „sexualisierte Gewalt“ beschreiben ein komplexes Phänomen, das eine Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen umfasst, wie z.B. sexuelle Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern, sexuelle Gewalt durch ältere Kinder oder Jugendliche oder unter Gleichaltrigen¹, aber auch sexuell belästigendes oder beschämendes Verhalten. Gemeinsam ist diesen Formen, dass sie die Grenzen der Selbstbestimmung und Privatsphäre der Betroffenen verletzen.

Handlungen, die als sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sexuelle Übergriffe reichen von verbalen Belästigungen, über voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers bis zu (nur scheinbar unabsichtlichen) flüchtigen Berührungen von Brust oder Genitalbereich. Missbrauchshandlungen umfassen sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (*hands-on*) wie z.B. Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration.

Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (*hands-off*), sind beispielsweise exhibitionistische Handlungen und Masturbation vor dem Kind, aber auch das gezielte Zeigen pornografischer Abbildungen. Dazu gehört auch, Kinder oder Jugendliche dazu aufzufordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen oder diese zu fotografieren, zu filmen und zu verbreiten². Für die Betroffenen sind derartige Handlungen oft mit weitreichenden Folgen für ihr Wohlergehen, ihre körperliche und psychische Gesundheit und ihre Entwicklung verbunden.

Begriffe und Definitionen

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ beschreibt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der es aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“³ Bei unter 14-Jährigen wird davon ausgegangen, dass sie sexuellen Handlungen gegenüber aufgrund ihres Entwicklungsalters generell nicht zustimmungsfähig sind. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten und nach §176 StGB strafbar. Sexuelle Handlungen an oder vor Jugendlichen oder die Bestimmung zu Handlungen an Dritten sind strafbar, wenn sie die sexuelle Selbstbestimmung verletzen oder missachten und/oder eine Zwangslage ausgenutzt

¹ Allroggen, M./ Gerke, J. u.a. (2018): Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Göttingen. S.9.

² UBSKM (2020): Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. <https://beauftragter-missbrauch.de/presse/meldungen/detail/roerig-zur-vorstellung-pks-2019>, zuletzt geprüft am 31.08.2020.

³ Bange, D. (2002): Definitionen und Begriffe. In: Bange, D./Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Göttingen. S.47.

wird⁴. Konkret macht sich z.B. eine Person über 21 Jahre⁵ durch jede sexuelle Handlung mit Jugendlichen unter 16 Jahren strafbar, wenn der oder die Betroffene ihr gegenüber nicht zur Selbstbestimmung fähig ist, etwa, weil ein Abhängigkeits-, Macht- oder Vertrauensverhältnis ausgenutzt wird.

In der Fachdebatte wird kritisiert, dass der Begriff „Missbrauch“ semantisch immer die Existenz eines legitimen „Gebrauchs“ impliziert, was irreführenderweise vermuten lässt, dass es legitime Formen sexueller Kontakte von Erwachsenen mit Kindern geben könne⁶. Mit seiner Verwendung ist zudem häufig eine Engführung auf strafrechtlich relevante Handlungen verbunden, die die Komplexität und die vielfältigen Erscheinungsformen des Phänomens nur unzureichend abbildet. Der Begriff „sexuelle Gewalt“ ist weiter gefasst und bezieht auch Grenzverletzungen, Übergriffe und Konstellationen ein, die nicht strafrechtlich relevant sind. Er betont den Gewaltaspekt. Aus dieser Blickrichtung ist auch der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ zu verstehen, der noch etwas weitergeht und hervorhebt, dass es sich bei sexuellen Gewalthandlungen in erster Linie um Praxen der Gewalt bzw. der gewaltvollen Machtausübung handelt, die sich des Mittels der Sexualität in unterschiedlichen Formen bedienen. Dieser Begriff findet hier im Weiteren Verwendung.

In der pädagogischen Fachpraxis hat sich zudem die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlichen bzw. massiven Formen sexueller Gewalt⁷ etabliert. Diese Unterscheidung dient dazu, den Schweregrad sexueller Gewalthandlungen einzuschätzen und sachgerechte Interventionen abzuleiten.

Häufigkeitsangaben, Hell- und Dunkelfeld

Die nordrhein-westfälische Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 2019 eine Zahl von 3.590 Kindern aus, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden (einschl. Versuche). Im Vergleich zum Vorjahr entspricht diese Zahl einem Anstieg von rund zehn Prozent. Das bedeutet, dass im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen jeden Tag durchschnittlich mindestens neun bis zehn Kinder Opfer von sexueller Gewalt wurden. Die Anzeigen entfallen zu etwa drei Vierteln auf betroffene Mädchen und zu etwa einem Viertel auf betroffene Jungen⁸. Von nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden wurden 2.805 Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs (Opfer unter 14 Jahre alt) erfasst, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 15,8 Prozent entspricht. Im Jahr 2019 wurden 156 Fälle sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (Opfer 14 Jahre – unter 18 Jahre alt) mit 164 Opfern erfasst. Aus der Verteilung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Alter der Betroffenen lässt sich ablesen, dass rund 15 Prozent der Opfer der insgesamt 15.174

⁴ §182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

⁵ Heranwachsende (18 bis 20-jährige junge Erwachsene) können unter das Jugendstrafrecht fallen.

⁶ vgl. Kappeler, M. (2014): Anvertraut und Ausgeliefert – Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. In: Böllert, K./Wazlawik, M. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. S.7ff.

⁷ Enders, U./Kossatz, Y. u.a. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V. Online verfügbar unter <https://bit.ly/2IHdlhf>, zuletzt geprüft am 18.11.2020.

⁸ vgl. UBSKM (2020).

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung⁹ zwischen 14 und unter 18 Jahre und weitere neun Prozent zwischen 18 und unter 21 Jahre alt waren. Hauptbetroffene der sexualisierten Gewalt gegen Minderjährige sind somit Kinder (unter 14 Jahren).

Im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in digitalen Medien verzeichnet die PKS darüber hinaus 2.359 Fälle (2018: 1.412) der Herstellung, des Besitzes und/oder der Verbreitung kinderpornografischer Schriften und 627 Fälle (2018: 435) strafbaren Einwirkens auf Kinder mit technologischen Mitteln (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB), was im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg von fast 67 Prozent bzw. 44 Prozent entspricht¹⁰. Bei diesem Delikt treten zunehmend Kinder und - in besonderem Maße - Jugendliche als Täterinnen und Täter in Erscheinung. Ihr Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt ist in NRW von 16 Prozent im Jahr 2017 auf 38 Prozent im Jahr 2019 gestiegen¹¹.

Nicht alle Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt sind strafbewehrt und nicht alle Fälle potenziell strafrechtlich relevanter Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden zur Anzeige gebracht. Das Dunkelfeld ist weitaus größer. Je nach berücksichtigten Aspekten wie Schweregrad, Art der sexuellen Handlungen oder Altersabstand zwischen Täterinnen und Tätern sowie Betroffenen variieren die Angaben zu Betroffenenraten in den Ergebnissen von Dunkelfeldstudien zwischen niedrigen einstelligen Prozentangaben und Angaben bis zu 20 Prozent einer Stichprobe¹².

Repräsentative retrospektive Studien kommen zu dem Ergebnis, dass etwa jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland in seiner Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalterfahrungen machen musste. Diese Zahl ist nur bedingt auf heutige Kinder und Jugendliche zu übertragen. Zum einen wurden keine Kinder befragt und zum anderen ist nicht bekannt, ob die veränderten Risiken des Aufwachsens Einfluss auf die Häufigkeit von sexueller Gewalterfahrung haben¹³. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland gegenwärtig von rund einer Million betroffener Kinder und Jugendlicher aus, das entspricht rechnerisch ein bis zwei Betroffenen pro Schulklasse¹⁴ oder rund 7,5 Prozent der unter 18-Jährigen.

Besondere Risiken

Grundsätzlich kann allen jungen Menschen im Laufe ihres Aufwachsens sexualisierte Gewalt widerfahren. Sexualisierte Gewalt kann jedoch nicht als isoliertes Phänomen betrachtet werden, sondern steht mit spezifischen belastenden Lebenssituationen, Fallverläufen und Risikofaktoren in Zusammenhang. Repräsentative Untersuchungen zu sexueller Gewalt gegen

⁹ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB. Vgl. Landeskriminalamt NRW (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2019. S.120ff.

¹⁰ vgl. edb.

¹¹ vgl. Ministerium des Innern NRW (2020): Bericht der Stabsstelle „Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie.

¹² Jud, A./Rassenhofer, M. u.a. (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Berlin. S.1.

¹³ vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch>, Zugriff: 31.08.2020.

¹⁴ vgl. ebd.

Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (15- bis 65-Jährige) weisen etwa darauf hin, dass diese zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt sind als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt¹⁵. Insgesamt sind Mädchen häufiger betroffen als Jungen. Als weitere Risiken gelten emotionale Vernachlässigung und das Erleiden oder Beobachten weiterer Gewaltformen in der Familie, das Aufwachsen in autoritären und hierarchischen Erziehungsverhältnissen, eine traditionelle Erziehung zu den klassischen Geschlechterrollen, fehlende Sprachfähigkeit über Sexualität sowie bereits erlebte sexuelle Übergriffe, insbesondere dann, wenn es keine Unterstützung oder Hilfe bei deren Verarbeitung gab.

Orte und Kontexte sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt findet am häufigsten innerhalb von Familien¹⁶ statt (ca. 25 Prozent) sowie im sozialen Nahraum und weiteren Familien- oder Bekanntenkreis (ca. 50 Prozent), z.B. durch Nachbarinnen und Nachbarn, Freundinnen und Freunde der Familie oder Personen in Einrichtungen. Fremdtäterinnen und -täter stellen – abgesehen von Übergriffen, die über das Internet angebahnt werden – somit keinesfalls die Mehrheit dar¹⁷. Häufig suchen Täterinnen und Täter bewusst private oder öffentlich verantwortete Kontexte, in denen es möglich ist, sich Kindern und Jugendlichen leicht und dauerhaft zu nähern. Sie nutzen die Autorität, die ihnen etwa in pädagogischen, sportlichen oder religiösen Kontexten zukommt, und profitieren von dem Vertrauen, das Sorgeberechtigte und das soziale Umfeld ihnen entgegenbringen.

Auch und gerade jene Orte, an denen Kinder und Jugendliche privat oder in öffentlicher Verantwortung leben, lernen und einen Großteil ihres Tages und ihrer Freizeit verbringen, können daher zum Tatort werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zwar von Personen oder auch Personengruppen verübt wird, dass diese jedoch in Strukturen handeln, die dies nicht nur ermöglichen, sondern die Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt zum Teil ursächlich mit hervorbringen und begünstigen¹⁸. So kann bspw. die soziokulturelle Prägung einer Einrichtung sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren hinsichtlich des Zustandekommens sexualisierter Gewalt aufweisen.

Internet und soziale Medien

Das Internet und soziale Medien nehmen im Leben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen und selbstverständlich einen großen Raum ein. In Bezug auf sexualisierte Gewalt birgt dies spezifische Risiken. Das Internet kann, wie auch alle anderen Orte, an denen sich junge Menschen aufhalten, zum Ort unterschiedlicher Formen von Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und Gewalt werden. Die Grenzen des virtuellen Raums werden im Netz in den Fällen gravierender sexualisierter Gewalt überschritten, für die Täterinnen und Täter in entsprechenden Chaträumen teilweise gezielt Kontakt mit Kindern oder

¹⁵ vgl. UBSKM (2020).

¹⁶ Gemeint sind familiäre Lebensgemeinschaften einschließlich Angehörigen.

¹⁷ vgl. UBSKM (2020).

¹⁸ vgl. Kappeler, M. 2014, S.12.

Jugendlichen aufnehmen und die Tat vorbereiten („grooming“)¹⁹. Die PKS verzeichnet diesbezüglich seit einigen Jahren steigende Fallzahlen.

Bildliche und filmische Darstellungen sexualisierter Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen stellen ein gravierendes Problem dar. Dass strategisch handelnde Täterinnen und Täter digitale Medien zunehmend nutzen, um sich untereinander zu vernetzen und Abbildungen ihrer Gewalttaten auch zu kommerziellen Zwecken zu verbreiten, dokumentieren unter anderem die Fälle von Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster in erschreckender Weise. Darüber hinaus gibt es eine Reihe nahezu alltäglich vorkommender Grenzverletzungen, die sowohl von Gleichaltrigen wie auch von Erwachsenen ausgehen können, wie etwa die ungewollte Konfrontation mit Pornografie, unerlaubt weitergeleitete Sexting-Inhalte oder unerwünschte sexuelle „Anmache“. Nicht alle haben die gleichen Konsequenzen - mit manchen unerwünschten Phänomenen gehen Jugendliche vielmehr vergleichsweise souverän um.

Sexuelle Übergriffe unter Gleichaltrigen

Neuere Studien weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur dem Risiko sexueller Gewalt durch Erwachsene ausgesetzt sind, sondern dass sexuelle Übergriffe zu substantiellen Anteilen durch Gleichaltrige verübt werden²⁰. Im Berichtsjahr 2017 der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden insgesamt 1.054 Tatverdächtige (TV) in NRW zu Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie erfasst, davon waren 176 TV Kinder oder Jugendliche. Ihr Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt lag bei 16,7 Prozent. Im Jahr 2019 wurden im Deliktsbereich Kinderpornografie insgesamt 2.292 Tatverdächtige in NRW erfasst, davon waren 887 TV Kinder oder Jugendliche. Ihr Anteil an den Tatverdächtigen lag insgesamt bei 38,7 Prozent.

Der Anteil der tatverdächtigen Kinder bzw. Jugendlichen im Bereich Kinderpornografie ist somit in NRW von 16,7 Prozent im Jahr 2017 auf 38,7 Prozent im Jahr 2019 angestiegen. Während es sich im Jahr 2017 bei jedem sechsten Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich um ein Kind bzw. Jugendlichen handelte, war dies im Jahr 2019 bei rund jedem dritten Tatverdächtigen der Fall. Hier ist es aber wichtig und zugleich oft schwierig, zwischen einvernehmlichen und nicht einvernehmlichen sexuellen Kontakten zu unterscheiden. Täter-Opfer-Dichotomien bieten hier häufig keine zutreffende Beschreibung. Das für das Jugendalter typische Erkunden persönlicher Vorlieben und Grenzen geht häufig damit einher, dass diese zumindest zeitweise überschritten werden, was mit herausfordernden, riskanten oder potenziell belastenden Erfahrungen verbunden sein kann. Diese stellen nicht per se Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt dar, erfordern jedoch ggf. (sexual-)pädagogische Begleitung. Treten aber Übergriffe in Verbindung mit allgemein aggressivem oder herabwürdigendem Verhalten auf, besteht zwischen den Beteiligten ein deutlicher Alters- oder Entwicklungsunterschied, werden Gewalt und (Gruppen-)Zwang eingesetzt oder wird eine sexuelle Handlung

¹⁹ vgl. Dekker, A./Koops, Th. u.a. (2016): Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Berlin. S.3.

²⁰ vgl. u.a. Maschke, S./Stecher, L. (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim.

genutzt, um ein Machtverhältnis herzustellen, handelt es sich auch bei (nahezu) gleichaltrigen Beteiligten um Übergriffe und sexualisierte Gewalt.

Täterinnen und Täter

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Erwachsene wird überwiegend von Männern verübt. In etwa 10 bis 20 Prozent aller Fälle ist die Tatperson weiblich. Frauen sind eher Einzeltäterinnen, missbrauchen aber auch zusammen mit einem männlichen Partner beziehungsweise unter dessen Einfluss²¹. Häufig sind sie auch Mitwissende sexueller Gewalt in der Familie.

Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen sowohl Mädchen als auch Jungen. Täterinnen und Täter entstammen allen sozialen Schichten und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Erwachsenen. Es gibt keine Hinweise auf ein eindeutiges Täterinnen- und Täterprofil. Vielmehr betonen verschiedene Ursachenmodelle unterschiedliche Faktoren, die dazu führen, dass jemand sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche verübt. Ein wesentliches Motiv ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Nur bei einer Minderheit der Täterinnen oder Tätern liegt eine sexuelle Fixierung auf Kinder vor (Pädosexualität)²².

Vorgehen und Strategien von Täterinnen und Tätern

Erwachsene Täterinnen und Täter handeln nur in den seltensten Fällen spontan. In der Regel bereiten sie ihre Taten gezielt und strategisch vor und wenden spezielle Vorgehensweisen an, um unverdächtig in Kontakt mit jungen Menschen zu kommen, Übergriffe anzubahnen und die Aufdeckung sexueller Gewalthandlungen zu verhindern. Sowohl aus Fällen innerhalb von Familien und im sozialen Nahraum als auch in Einrichtungen ist bekannt, dass Täterinnen und Täter dazu Vertrauens-, Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse zu jungen Menschen aufbauen und ausnutzen. Das erschwert es Betroffenen, entsprechende Gefahren wahrzunehmen und sorgt dafür, dass sie Täterinnen und Tätern gegenüber in ambivalente Gefühle und Beziehungen verstrickt werden und sich eine Mitschuld geben.

Je näher der Täter oder die Täterin dem Kind oder Jugendlichen steht, umso schwerer ist es, sich aus den Macht- und Abhängigkeitsstrukturen zu lösen und sich Hilfe zu holen. Zugleich können sich sexualisierte Gewalthandlungen nachweislich besonders verletzend und schädigend auswirken, wenn sie in Kontexten stattfinden, in denen sich Betroffene nicht nur sicher wähnen, sondern gleichzeitig auch in besonderer Weise in Abhängigkeitsbeziehungen eingebunden sind²³.

Unabhängig von einem längerfristigen Annäherungsprozess (sog. „grooming“) werden sexuelle Übergriffe in selteneren Fällen auch mittels körperlicher Gewalt oder Drohungen er-

²¹ vgl. UBSKM 2020.

²² vgl. ebd.

²³ vgl. u.a. Thole, W./Baader, M.-S. u.a. (Hrsg.) (2012): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen u.a. S.13.

zungen. Teilweise werden auch psychotrope Substanzen (K.O—Tropfen, Alkohol o.ä.) eingesetzt, um die Wehrlosigkeit oder eine verminderte Urteilsfähigkeit bei den Betroffenen herzustellen²⁴.

Folgen

Es ist eine Reihe möglicher Folgen sexueller Gewalt bekannt, diese sind jedoch nicht spezifisch und individuell unterschiedlich. Wie Kinder und Jugendliche auf Gewaltwiderfahrnisse reagieren und inwiefern diese ihre Gesundheit, ihr Wohlergehen und ihre weitere Entwicklung beeinträchtigen, hängt von ihrem Alter und Entwicklungsstand ab, von der Schwere der Tat(en), der Dauer des Tatzeitraums, der Beziehung zum Täter oder zur Täterin bzw. zur übergriffigen Person und davon, ob und inwiefern Kinder und Jugendliche Unterstützung und Hilfe bei der Verarbeitung erhalten bzw. erhalten haben.

²⁴ Allroggen, M./ Gerke, J. u.a. (2018), S.19.

II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Mit diesem Handlungs- und Maßnahmenkonzept legt die Landesregierung ihre Vorhaben vor, die sie im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fortschreibt bzw. anpasst oder neu umzusetzen beabsichtigt. Für die Ausgestaltung der Maßnahmen sind die fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung verantwortlich, die dabei die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Wege in ihrem jeweiligen Fachkontext nutzen. Selbstverständlich unterscheiden sich die einzelnen Bereiche dabei beispielsweise hinsichtlich ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen, ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihrer jeweiligen Herangehensweisen und Kooperationsbezüge.

In diesem Abschnitt werden zunächst die Handlungsfelder, in denen die Landesregierung das Maßnahmenkonzept zur Umsetzung bringt, beschrieben und die übergreifenden Bezüge beziehungsweise Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern markiert. Die eigentlichen Maßnahmen selbst werden in Abschnitt IV des vorliegenden Konzepts beschrieben.

Dargestellt werden auch die in den Jahren 2019/20 erfolgten Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtags sowie die rechtlichen Entwicklungen auf Ebene des Bundes in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt, da sie zur Ausgestaltung des Wirkungsgefüges beitragen, in das die Landesregierung ihre eigenen Maßnahmen einbettet.

(1) Handlungsfelder in der Landesregierung

Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein breit angelegtes Handlungsfeld mit unterschiedlichen Praxisangeboten, Organisationsformen und Zielstellungen. Ihnen gemeinsam ist das Leitziel, das Recht eines jeden jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) zu gewährleisten. Sie umfasst Leistungen und Aufgaben, die durch öffentliche und freie Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien erbracht werden. Diese sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) systematisch dargelegt. Zu den rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes gehören zudem das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). International ist die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten, die in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes einnimmt.

Die Zuständigkeit für die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe liegt überwiegend bei den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, also bei den Jugendämtern als zuständigen Behörden auf Ebene der Kreise, der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese ein eigenes Jugendamt haben. Leistungen oder Hilfen

sollen vorrangig von den freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden (Subsidiaritätsprinzip). Beim staatlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) kommt dem Jugendamt die Rolle des letztverantwortlichen Gewährleistungsträgers zu; im Falle dringender Gefahr für das Kindeswohl ist es verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Sowohl § 8a SGB VIII als auch § 4 KKG kodifizieren die vielfältigen Aufgaben des Jugendamtes an den Schnittstellen zu anderen Systemen (wie Schule, Gesundheitswesen, Gerichtswesen, Polizei, Beratungseinrichtungen etc.), deren Wechselbeziehungen als auch die besondere Bedeutung der freien Träger der Jugendhilfe.

Der mit Blick auf Einrichtungen, Personal und Finanzvolumen größte Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die Kindertagesbetreuung nach §§ 22-26 SGB VIII. In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden in Nordrhein-Westfalen nach den Meldungen der Jugendämter rund 730.000 Kinder betreut (Quelle KiBiz.web 15.03.2020). In den Kindertageseinrichtungen arbeiten rund 120.000 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Quelle KJH-Statistik 1.3.2019). Es folgen die Hilfen zur Erziehung (HzE) nach §§ 27-35 SGB VIII, für die ein individueller Rechtsanspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Im Jahr 2018 gewährten die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen insgesamt 251.861 Hilfen zur Erziehung (einschl. Erziehungsberatung), davon rund 64.500 sogenannte stationäre Hilfen, also die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform.

Eine weitere zentrale Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-15 SGB VIII). Allein die Offene Kinder- und Jugendarbeit (§11 SGB VIII) verfügt in NRW über rund 2.200 Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft. Dort finden rund 195.000 Kinder und Jugendliche Unterstützung und Betreuung durch pädagogische Fachkräfte sowie zahlreiche Bildungsangebote. Auch die zahlreichen Jugendverbände (§ 12 SGB VIII) in NRW gehören zum Bereich der Jugendarbeit.

Eine Sonderstellung nehmen hier die Netzwerkstrukturen im präventiven Kinderschutz nach § 3 KKG ein, die im Bereich der Frühen Hilfen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend vorhanden sind. In ihnen soll gemäß § 3 KKG die Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel weiterentwickelt werden, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk soll durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Netzwerke zum intervenierenden Kinderschutz im Sinne des staatlichen Wächteramtes sind zum Teil in örtliche Netzwerke der Frühen Hilfen integriert oder vor Ort als eigenständiges Netzwerk vorhanden; flächendeckend sind sie nicht etabliert.

Schutz, Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung ihrer Familien sind somit konstitutive Elemente des Systems der Kinder- und Jugendhilfe.

Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, gehört zu ihren grundlegenden Aufgaben, die sie in der Praxis annimmt und ausfüllt. Zugleich zeigt sich aber auch, dass Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von Täterinnen und Tätern genutzt werden, um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verüben. Gerade diese Einrichtungen benötigen daher auch Mechanismen, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Familie

Familien sind Orte des Schutzes, der Erziehung und der Förderung für und von Kindern. Es ist daher eine zentrale staatliche Aufgabe, die Familien in ihren Aufgaben z.B. bezüglich der Erziehung der Kinder zu unterstützen und zu fördern. Dort, wo für einen kleinen Teil der Minderjährigen Familien Risikoorte sind, haben diese das Recht auf einen in ihrem Interesse intervenierenden Staat.

Zu den gesetzlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII gehören die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie. Gemäß § 16 SGB VIII ist es grundsätzliches Ziel dieser Leistungen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken. Dazu gehört auch, Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei lösen zu können. Ebenso sollen Eltern „Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden“ (§ 16 Abs. 2 SGB VIII). Durch ihren ganzheitlichen Blick auf Familien stärken die Leistungen die Familie als Ganzes und sensibilisieren Eltern für die Bedarfe ihrer Kinder.

Wichtige Säulen dieser unterstützenden Leistungen für Familien sind die Familienberatung nach § 16 SGB VIII sowie die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Die Erziehungsberatung zählt zudem zu den Hilfen zur Erziehung – HZE.

Insgesamt fördert das Land NRW aktuell 264 Familien- und Erziehungsberatungsstellen mit rd. 2.760 Beschäftigten und jährlich rund 150.000 Beratungsfällen. Diese landesgeförderten Beratungsstellen bieten im Rahmen einer qualifizierten Grundversorgung auch Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt an. Einige von ihnen sind explizit auf die Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt und Misshandlung spezialisiert.

Durch ihr niederschwellig und flexibel erreichbares Beratungsangebot erleichtern die Beratungsstellen den Zugang zu Hilfen und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt. Zugleich unterstützen die Beratungsstellen Fachkräfte in Kita und Schule und vermitteln Wissen, um sexualisierte Gewalt erkennen und ihr begegnen zu können. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Des Weiteren fördert die Landesregierung über das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz - AG SchKG insgesamt 218 Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen mit jährlich rund 140.000 Beratungsfällen in Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben der Be-

ratungsstellen gehört neben der Beratung auch die Durchführung von Veranstaltungsangeboten im Bereich „Sexualaufklärung und Prävention“. In 2019 wurden rund 5.670 Veranstaltungen im Themenfeld „Sexualaufklärung und Prävention“ durchgeführt und dabei ca. 84.350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer i.d.R. Kinder und Jugendliche vorrangig in Schulen erreicht. Diese sexualpädagogischen Angebote haben immer auch eine Schnittmenge zum Themenfeld der sexualisierten Gewalt und thematisieren Sprache, Geschlechterrollen, Nähe und Distanz sowie übergriffiges Verhalten ebenso wie Liebe, Sexualität und Partnerschaft.

Schule

Schule bietet die Möglichkeit, alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche mit gesellschaftlich relevanten Themen zu erreichen. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Sie hat auch die Verantwortung für den Schutz der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Dieser Schutzauftrag erfährt durch das am 1. August 2006 in Kraft getretene Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) eine Konkretisierung.

Signale, die auf eine Kindeswohlgefährdung oder sexualisierte Gewalt hindeuten, werden häufig auch in der Schule wahrgenommen. Nach den gesetzlichen Regelungen sollen Lehrkräfte sowie weitere Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes und – je nach Fallkonstellation – auch die Einschaltung von Polizei, Gesundheitsamt oder anderen Institutionen.

Die Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) gibt vor, dass bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, die Schulleitung umgehend zu informieren ist. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf sexualisierte Gewalt durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers, hat die Lehrkraft, die diese in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wahrgenommen hat, zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags setzt auch voraus, dass Schule sowohl im präventiven Bereich als auch im Bereich der Intervention und der Hilfen selbst tätig ist. Ein wichtiges Instrument hierbei ist der Notfallordner für die Schulen in NRW – „Hinsehen und Handeln“. Er ist primär eine Handreichung für Schulleiterinnen und Schulleiter in Kooperation mit den

Schulteams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention. Zur Optimierung des Krisenmanagements wird daher empfohlen, an jeder Schule ein solches schulisches Team zu etablieren, das u.a. Präventions- und Schutzkonzepte entwickelt und umsetzt.

Eine besondere Rolle haben die Beratungslehrkräfte. Sie beraten und vermitteln bei Bedarf professionelle Hilfe von außen. Beratungslehrkräfte arbeiten insbesondere als Lotsinnen und Lotsen. Sie haben eine zentrale Vermittlungsrolle in den Schulen, selbstverständlich unterstützt durch die schulpsychologischen Dienste und die Schulsozialarbeit. Wichtig sind daher vor allem Kenntnisse der vorhandenen örtlichen Unterstützungs- und Beratungsangebote.

Weitere Unterstützung bietet die Schulpsychologie. Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Schule und unterstützt alle am Schulleben Beteiligten. Schwerpunkte schulpsychologischer Praxis sind z.B. die Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung individueller Förder- und Schutzkonzepte, bei der Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas in Klassen, bei der Suche nach Möglichkeiten der Gewaltprävention oder ggf. auch bei erforderlichem akutem Krisenmanagement.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Optimierung der schulpsychologischen Arbeit die „Landesstelle für Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement“ (LaSP) eingerichtet. Sie ist für die Koordinationsarbeit der Vernetzung der schulpsychologischen Dienste als auch für die landesweite Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen und Supervisionsveranstaltungen zuständig. Des Weiteren liegt ein Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Prävention und Intervention bei Gewaltescheinungen jeder Art.

Mit neuen digitalen Kommunikationsformen wachsen auch die Möglichkeiten der Cybergewalt wie z.B. Cybergrooming oder die Weitergabe kinderpornographischer Bilder. Cybergewalt vollzieht sich zwar in virtuellen Räumen, ist aber häufig mit dem realen Schullalltag verflochten. Die Landesregierung unterstützt Schulen, auf diese für Lehrerinnen und Lehrer oftmals schwer erkennbaren Formen der Gewalt vorbereitet zu sein und verantwortungsvoll reagieren zu können. Die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in Nordrhein-Westfalen ist in diesem Bereich für Schulen eine wichtige zentrale Anlaufstelle und soll sie systematisch in ihrem Engagement gegen Gewalt und Cybergewalt unterstützen. Sie vernetzt und koordiniert bereits bestehende Präventionsprogramme und arbeitet mit außerschulischen Partnern eng zusammen.

Im November 2019 ist der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ in neu überarbeiteter Fassung bekanntgegeben worden. Er fördert die Zusammenarbeit von Jugendämtern, Schule, Polizei und Justiz und Gesundheitsbehörden. Ziel ist eine enge, stets ausbaufähige Vernetzung der verschiedenen Akteure vor Ort, damit der Schutz der Kinder und Jugendlichen optimiert werden kann.

Gesundheit

Die Akteure im Gesundheitswesen sehen Kinder, Jugendliche und ihre Familien bei verschiedenen Anlässen – sei es bei der Begleitung durch eine Hebamme, bei den regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen für Kinder oder bei behandlungsbedürftigen Erkrankungen. Diese Kontakte bieten grundsätzlich die Chance, auch Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen, Misshandlungen oder sexualisierte Gewalt zu erkennen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird der Bedeutung des Gesundheitswesens und der für die Akteure erforderlichen Rechts- und Handlungssicherheit Rechnung getragen. Trotz dieser Regelungen gibt es bei der praktischen Umsetzung im Hinblick auf die Einleitung von Interventionen häufig weiterhin Unsicherheit. Ein Grund für diese Unsicherheit kann aus ärztlicher Sicht sein, dass vor einer Entscheidung über mögliche weitere Schritte zunächst die Bestätigung und auch gerichtsfeste Sicherung der Diagnose wichtig ist. Eine individuell noch fehlende Erfahrung im Umgang mit misshandelten oder gefährdeten Kindern und auch eine unzureichende Kenntnis der Strukturen und Akteure im Kinderschutz können aber ebenso maßgeblich dafür sein, dass Unsicherheiten im Hinblick auf Handlungsmöglichkeiten und Handlungsnotwendigkeiten bestehen. Professionelle Beratung und Unterstützung bei Fragen der Diagnostik oder Handlungsmöglichkeiten im konkreten Fall bis hin zu grundlegenden Informationen über Rechtsvorschriften, Strukturen und Kooperationspartner im Kontext des Kinderschutzes sind eine wesentliche Basis, um Handlungs- und Rechtssicherheit der handelnden Personen zu stärken. Mit dem Aufbau eines Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen und der Förderung von Kinderschutzambulanzen wurde 2019 ein wichtiger Meilenstein gesetzt.

Die Chance, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, wird allerdings dann erheblich eingeschränkt bis unmöglich, wenn aufgrund von häufigen Arztwechseln, dem Vermeiden oder Verschieben von Arztbesuchen bei akuten Verletzungen oder Behandlungsbedarfen oder dem Nicht-Wahrnehmen von Angeboten der präventiven Gesundheitsfürsorge kein oder kein kontinuierlicher Kontakt zum Gesundheitswesen besteht. Oder wenn dieser Kontakt nur gesucht wird, wenn Anzeichen schwer oder gar nicht zu erkennen sind: So ist sexualisierte Gewalt, die häufig ohne körperlich nachweisbare Spuren erfolgt, in der Regel ohne entsprechende Hinweise der Kinder und Jugendlichen oder der Eltern nicht nachweisbar.

Mit dem Meldeverfahren über die Teilnahme an den Gesundheitsuntersuchungen für Kinder besteht ein bereits seit vielen Jahren etabliertes Verfahren, mit dem mehr Verbindlichkeit für eine Wahrnehmung dieses Untersuchungsangebotes geschaffen und mit dem im Einzelfall zugleich eine Brücke in die Jugendhilfe gebahnt wird. Zu den vorrangigen Zielen der nächsten Zeit wird es gehören, die Kooperationen zwischen dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe, aber auch den anderen im Kinderschutz Verantwortung tragenden Systemen auf- bzw. auszubauen. Hierzu gehört auch, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen daraufhin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen, ob sie der Rolle des Gesundheitswesens in jedem Fall ausreichend gerecht werden. Das gilt beispielsweise für die aus

ärztlicher Sicht wichtige Möglichkeit des interkollegialen Austausches bei einem Verdachtsfall oder die Rückmeldung nach einer Meldung an das Jugendamt.

Polizei

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie ist ein kriminalpolitischer und kriminalstrategischer Schwerpunkt der Polizei NRW. Handlungsleitend für alle Maßnahmen war und ist neben der beweissicheren Verfolgung von Straftaten, das schnellstmögliche Erkennen und Unterbinden andauernder sexueller Missbrauchshandlungen.

Für die Polizei NRW wurden bereits seit Ende 2018 umfassende strukturelle, technische und personelle Maßnahmen und Optimierungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie vorgenommen. Insgesamt hat sich der Personaleinsatz zur Bekämpfung der Kinderpornografie und der ihr zugrundeliegenden Missbrauchsfälle vervierfacht.

Bezüglich der Bekämpfung von Kinderpornografie werden die Datenaufbereitung und Bewertung des sichergestellten Bild- und Videomaterials im Landeskriminalamt zentralisiert. Die weitere Auswertung erfolgt durch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung in den Kreispolizeibehörden. Die Einrichtung einer landesweiten technischen Auswerte-Infrastruktur ermöglicht vernetztes Arbeiten aller 47 Kreispolizeibehörden und des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen. Die Ermittlerinnen und Ermittler können auf diese Weise zukünftig in einer Art „virtuellem Großraumbüro“ zusammenarbeiten und hierdurch selbst komplexe Tatgeschehen parallel an mehreren Brennpunkten mit hoher Ermittlungs- und Einsatzqualität zeit- und sachgerecht bearbeiten.

Die Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs werden seit dem 1. September 2020 bei den 16 Kriminalhauptstellen konzentriert, so dass die Bearbeitung von Missbrauchstaten ähnlich gewichtet wird wie Tötungsdelikte. Darüber hinaus ist das Thema Kindesmissbrauch fest im Referat 426 „Kindesmissbrauch/Besondere Kriminalitätsangelegenheiten“ im Ministerium des Innern verankert. Neben der Strafverfolgung ist polizeiliche Kriminalprävention als Teil der Gefahrenabwehr integraler Bestandteil des gesetzlichen Auftrags und im Ministerium des Innern, dem Landeskriminalamt und den Kreispolizeibehörden festgeschrieben.

Kriminalprävention „umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder als individuelles Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen geringhalten sollen“.

Aufgabe der Polizei ist es, gemäß den Rahmenbedingungen, die der Runderlass „Polizeiliche Kriminalprävention“ vom 9. Mai 2019 vorgibt, Eltern, Personensorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Auszubildende der Kinderkrankenpflege über Erscheinungsformen sexueller Gewalt bzw. sexuellen Missbrauchs sowie über Tatabläufe und Täterstrategien aufzuklären. Ziel ist die Wissensvermittlung zu dem Phänomen „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ und die Enttabuisierung

des Themas. Hierzu beteiligt sich die Polizei an Elternabenden, Informationsveranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer sowie Fortbildungen für Personen, die beruflich und ehrenamtlich mit Kindern umgehen. Sie wirkt dazu in regionalen Netzwerken mit.

Die Vermittlung kriminalpräventiver Informationen für Kinder und Jugendliche erfolgt grundsätzlich über Eltern, Personensorgeberechtigte und/oder andere Personen und Institutionen mit Erziehungsauftrag. Polizeiliche Kriminalprävention erfolgt in enger Abstimmung, Koordination und vernetzt mit anderen, nichtpolizeilichen Präventionsträgern, projekt- beziehungsweise anlassbezogen.

Aufklärungskampagnen wie z.B. die Kampagne „Missbrauch verhindern!“ vom Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zeigt Verantwortungsträgern, wie sie Kinder schützen können. Die Polizei informiert in Kooperation mit der Opferschutzorganisation WEISSER RING e.V. über sexuelle Gewalt an Minderjährigen. Ziel der Kampagne ist es, Verantwortliche in die Lage zu versetzen, nicht nur Missbrauch zu erkennen, sondern auch diesen zu unterbrechen und Kindern helfend zur Seite zu stehen.

Der Themenkomplex „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ ist sowohl Bestandteil des Bachelorstudiengangs des Polizeivollzugsdienstes als auch der polizeilichen Fortbildung. In diesem Zusammenhang werden Ursachen und Formen devianten Verhaltens sowie Kommunikation mit Betroffenen und Zeugen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Grundsatz vermittelt. Die Fortbildungsplanung erfolgt entsprechend an den Bedarfen.

Aspekte des Kinderschutzes sind zentraler Bestandteil der Fortbildungsrahmenkonzeption zu Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten. Die Angebote erfolgen entsprechend der Funktion der eingesetzten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und sind verpflichtend.

Um eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Polizei und Schule mit dem Ziel einer gemeinsamen Qualifizierung zu erreichen, führt der Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule bereits seit 1983 landesweite Fortbildungen durch. 2020 befasste sich der Fachtag mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt zum Nachteil von Mädchen und Jungen – eine Herausforderung für Jugendhilfe, Schule und Polizei“.

Um eine professionelle Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen insbesondere Mechanismen zum frühzeitigen Erkennen der Taten und die Weitergabe der Informationen sichergestellt sein. Hierbei kommen insbesondere Jugendämtern, Schulen, Kindertageseinrichtungen und auch der Polizei bei der Erkennung sowie Prävention potenzieller Missbrauchsfälle eine besondere Verantwortung zu.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2019 ist für alle Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen verbindlich geregelt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sonstigen Straftaten Bestand-

teil der Sicherheitskonferenzen ist. In die Sicherheitskonferenzen werden Vertreter der Jugendämter einbezogen, sodass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und den Jugendämtern strukturiert und institutionalisiert ist.

Im Rahmen der Sicherheitskonferenzen soll auf die Aspekte Aufbau und Strukturierung grundsätzlicher Informationswege sowie ggf. weiterer Fachgremien zur Wahrnehmung gesetzlicher Informationsrechte und -pflichten sowie die Organisation von Hospitationen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen eingegangen werden.

Justiz

Die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist ein besonders hohes Gut. Sexualisierte Gewalt kann Kinder und Jugendliche für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe auch der Justiz.

Die Familiengerichte sind im Rahmen von Kindschaftssachen gemäß §§ 151 ff. FamFG mit den Fällen befasst, in denen der Verdacht des Kindesmissbrauchs besteht. In diesen Fällen kann das Gericht von Amts wegen tätig werden. Häufig liegt aber auch ein Antrag des Jugendamts zugrunde. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Verfahren auf Entzug der elterlichen Sorge gemäß §§ 1666, 1666a BGB, aber auch um andere sorge- und umgangsrechtliche Angelegenheiten.

Insbesondere die §§ 1666, 1666a BGB ermöglichen es dem Familiengericht, nicht nur gegen die sorgeberechtigten Eltern, sondern auch gegen das Kindeswohl gefährdende Dritte Maßnahmen zu erlassen. Diese Maßnahmen umfassen dabei nicht nur den teilweisen oder gesamten Entzug der elterlichen Sorge, sondern es können z.B. auch Kontakt- und Näherungsverbote oder sonstige als geeignet erscheinende Anordnungen ausgesprochen werden. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen, § 157 Abs. 3 FamFG. Ziel all dieser Maßnahmen ist es, eine (weitere) Gefährdung des Kindeswohls zu verhindern.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ist üblicherweise die Anhörung der Beteiligten, insbesondere auch des Jugendamts und des Kindes, vorgesehen, §§ 159 ff. FamFG. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann, § 157 Abs. 1 FamFG. Dem Kind ist in der Regel ein geeigneter Verfahrensbeistand zu bestellen, § 158 FamFG. Häufig wird in diesen Fällen auch Sachverständigenbeweis erhoben, § 163 FamFG.

Im Bereich des Strafrechts steht die Verhütung von Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen durch die konsequente Verfolgung der Taten und die Sanktionierung der Täterinnen und Täter im Mittelpunkt. Gesetzgeber und Justizverwaltung sind dabei aufgefordert, noch bessere Strategien zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor den Gefahren zu schützen. Straftatbestände sind so auszugestalten, dass sie ihren Schutz für Kinder und Jugendliche möglichst gut entfalten. Strafprozessuale Maßnahmen sind an neue Gegebenheiten anzupassen, um eine effektivere Strafverfolgung zu erreichen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich im Zeitalter der digitalen Medien den Täterinnen und Tätern neue Plattformen bieten, die die Auswirkungen solcher Taten auf die Betroffenen grundlegend verändert haben.

Funktionierender Kinderschutz setzt allerdings vor allem auch eine gute Prävention voraus.

Daher wird im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren durch täterorientierte Diagnostik und Behandlungsprogramme im Vollzug oder die Betreuung, Beratung und Vermittlung von Hilfsangeboten im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht die Resozialisierung der Täterinnen und Täter gefördert.

Durch einen verstärkten Opferschutz sollen die Belastungen eines Strafverfahrens für Kinder und Jugendliche gemindert und eine Sekundärviktimsierung vermieden werden. Seit Januar 2017 stehen geschulte Prozessbegleiterinnen und -begleiter Opfern einer Straftat während des gesamten Strafverfahrens unterstützend zur Seite und geben Sicherheit und Orientierung. Sie informieren Betroffene über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, begleiten sie zu Vernehmungen oder erteilen Hinweise bei Hilfebedarf. Die Broschüre „Du bist nicht allein! - Informationen für Kinder“ vermittelt kindgerecht den Ablauf eines Strafverfahrens und die Aufgaben von psychosozialen Prozessbegleitern.

Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit von kindlichen Zeuginnen und Zeugen kommt es beim Umgang mit diesen darauf an, erneute Belastungen oder Schädigungen zu verhindern. Verfahren müssen verständlich und einfühlsam geführt werden. Um sowohl die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch alle weiteren Justizangehörigen bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zu unterstützen, bietet die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ein umfangreiches Fortbildungsprogramm an. Hier werden nicht nur notwendige fachliche juristische Kompetenzen vermittelt und vertieft, sondern auch die Fähigkeiten im verhaltensorientierten Bereich gestärkt. Beispielhaft zu nennen ist hier z.B. die effiziente und gleichzeitig einfühlsame Vernehmung von jugendlichen und kindlichen Opferzeugen oder auch der Umgang mit psychologischen Gutachten. Daneben wird auch Raum für den Erfahrungsaustausch gegeben, um so auch den „Blick über den Teller- rand“ zu ermöglichen.

Sport

In 18.100 Sportvereinen sind in Nordrhein-Westfalen über fünf Millionen Mitglieder organisiert. Kinder und Jugendliche erwerben durch Bewegung, Spiel und Sport Kompetenzen, und erfahren unter anderem Ich-Stärke und Fairness. Gemeinsam mit anderen Bildungspartnern sorgen die Sportorganisationen dafür, dass Bewegung, Spiel und Sport die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern und starke lebenslange Begleiter bleiben. Deshalb sind sie auch als Erziehungs- und Bildungspartner anerkannt. Sie müssen hierbei sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche ihre Freude an der Bewegung in der Gemeinschaft ohne Sorge vor sexualisierter Gewalt ausleben können.

Gerade im Sport besteht für diese Aufgabe eine gute Grundlage und ein hohes Bewusstsein. Denn bereits im Jahr 1997 wurde der organisierte Sport mit einer Pilotstudie zum Thema Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport auch mit dieser Thematik konfrontiert. Im selben Jahr hat der Landessportbund NRW gemeinsam mit seiner Sportjugend das landesweite Programm „Schweigen schützt die Falschen“ entwickelt und setzt es seitdem kontinuierlich mit zahlreichen Initiativen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport um. 2017 wurden die Ergebnisse der bundesweiten „Safe Sport“-Studie zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt im Leistungssport vorgestellt. Im Zeitraum 2021 und 2022 wird die vom LSB geförderte Studie „Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport in NRW - Häufigkeit und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention“ durchgeführt.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt den Sport dabei, seine vielfältigen Aufgaben wahrzunehmen. Grundlage hierfür ist die Zielvereinbarung „Nr. 1: Sportland Nordrhein-Westfalen“. Sie ist eine programmatische Grundlage, die Verabredungen zwischen der Landesregierung und dem Landessportbund auch zu im Kontext des Sports relevanten gesellschaftspolitischen Themen enthält. Dazu zählt auch das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport. Der LSB NRW und seine Sportjugend haben daher zugesichert, die Vereine, Bünde und Verbände in der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport mit zahlreichen Maßnahmen zu unterstützen.

Dazu wurde ein Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport gegründet. Die Präventions- und Interventionsfähigkeit aller Verantwortlichen sind das Grundanliegen des Qualitätsbündnisses. Das Qualitätsbündnis hat sich zum Ziel gesetzt, sexualisierter Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Jedes Kind, jede/r Jugendliche und jede/r Erwachsene, der oder die so erreicht wird, wird damit auch außerhalb des Sports sensibilisiert für das Thema der sexualisierten Gewalt und im besten Fall befähigt, eigene Grenzen klarer zu setzen und Kinder und Jugendliche, die in Not geraten, zu unterstützen.

Zentraler Gedanke dahinter ist die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen. Das Bündnis basiert auf einer Initiative des Landessportbundes NRW und des damaligen Sportministeriums NRW.

Gleichstellung

Zwar ist die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen erreicht, die Praxis aber zeigt jedoch, dass Frauen in einigen Lebensbereichen vielfach immer noch gegenüber Männern benachteiligt sind.

Das Ziel der nordrhein-westfälischen Gleichstellungspolitik ist es, dafür Sorge zu tragen, dass Rahmenbedingungen hin zu einer partnerschaftlichen Lebensgestaltung weiter verbessert werden. Es gehört unverändert zu den gesellschaftspolitischen Herausforderungen, Rollenbilder, zum Beispiel in der Ausbildungs- und Studienwahl von Mädchen und Jungen, aufzubrechen. In zahlreichen Bereichen von Politik, Gesellschaft und Arbeitsleben sind Frauen immer noch unterrepräsentiert. Gleichzeitig sind Männer - vielfach entgegen ihren Wünschen - zu wenig in der Familienarbeit und Kindererziehung präsent und seltener in sozialen Berufen anzutreffen.

Besonders deutlich werden Unterschiede auch in Hinblick auf Gewaltbetroffenheit der Geschlechter. So sind im Bereich häuslicher sowie auch sexualisierter Gewalt Frauen die am stärksten betroffene Gruppe.

Durch das Frauenhilfenetz in Nordrhein-Westfalen können von Gewalt betroffene Frauen in zahlreichen landesgeförderten Einrichtungen Schutz suchen oder sich Rat und Hilfe holen.

- 64 Frauenhäuser bieten Frauen mit Kindern Zuflucht, eine professionelle Beratung und Unterstützung für die weitere eigenverantwortliche Lebensgestaltung.
- 62 allgemeine Frauenberatungsstellen unterstützen durch psychosoziale Einzel- oder Gruppenberatung in schwierigen Problem- und Konfliktsituationen, vor allem nach erlittener Gewalt.
- 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt stehen Frauen und Mädchen nach erlittener sexualisierter Gewalt mit akuter Krisenintervention, psychologischer Beratung und Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten zur Seite.
- Acht spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung kümmern sich um Betroffene und stellen auch eine sichere Unterkunft.
- Zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat beraten Betroffene und deren Vertrauenspersonen anonym und in mehreren Sprachen. Auch soziale Fachkräfte, die beruflich mit dem Thema befasst sind, können sich an diese Beratungsstellen wenden.

(2) Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Landtag

Wie einleitend dargelegt, hat sich der parlamentarische Raum seit Bekanntwerden der schweren Fälle sexualisierter Gewalt in Lügde, aber auch in Reaktion auf die Fälle in Bergisch-Gladbach und Münster, kontinuierlich mit dem Thema der Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschäftigt.

Antrag „Jeder Fall ist ein Fall zu viel...“

Im Rahmen des gemeinsamen Antrags der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Jeder Fall ist ein Fall zu viel – alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“ (Drucksache 17/5066) vom 12. Februar 2019 fand im Juni 2019 eine ganztägige gemeinsame Sachverständigenanhörung der Ausschüsse für Familie, Kinder und Jugend, für Gleichstellung und Frauen, für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Innenausschusses statt.

Im Rahmen der Anhörung wurden vielfältige Aspekte der Prävention von und Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgegriffen, einige Themen wiederholt und übereinstimmend. So herrschte etwa Einigkeit in der Forderung einer Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte, der Notwendigkeit der Erweiterung von Angeboten der spezialisierten Fachberatung sowie der Einführung von Fach- und Qualitätsstandards in der Arbeit der Jugendämter. Auch wurde mehrheitlich gefordert, den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen zum Thema Prävention sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium zu verankern.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Anhörung formulierten Empfehlungen wurde der Antrag in den beteiligten Ausschüssen erneut beraten. Der Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Nordrhein-Westfalen zieht die Lehren aus den aktuellen Missbrauchsfällen: Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt schützen!“ greift Empfehlungen der Anhörung auf und formuliert 17 Aufträge an die Landesregierung, die dazu beitragen sollen, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen (Drucksache 17/10635).

Die Annahme des Entschließungsantrages erfolgte am 26. August 2020.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss IV („Kindesmissbrauch“)

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie einer Mehrzahl der Abgeordneten der Fraktionen der CDU und der FDP, wurde im Juni 2019 die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der Ermittlungsbehörden sowie der Jugendämter im Fall des Verdachts des vielfachen sexualisierten Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz in Lügde und ggf. an anderen Orten“ beschlossen (Drucksache 17/6660). Neben dem in drei Themenkomplexe unterteilten Untersuchungsauftrag zu den Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, dem Handeln der Jugendämter und dem Umgang der Landesregierung mit dem Fall, hat der Untersuchungsausschuss auch den Auftrag, Schlussfolgerungen aus seinen Untersuchungsergebnissen zu ziehen, die helfen sollen, eventuell vorhandene strukturelle behördliche Defizite im Bereich der Prävention von und der Intervention bei sexualisierter Gewalt zu identifizieren.

Kinderschutzkommission

Im Zuge der Diskussionen um die Verbesserung der Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt ist im Laufe des Jahres 2019 in den Ausschüssen wiederholt die mögliche Einrichtung einer Kinderschutzkommission diskutiert worden. Im November des Jahres haben die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den gemeinsamen Antrag „Kinderschutz und Kinderrechte stärken – Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) des Landtags Nordrhein-Westfalen einrichten“ eingebracht (Drucksache 17/7756). Nach Annahme des Antrags wurde die Kinderschutzkommission als dauerhafter Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend eingerichtet. Die konstituierende Sitzung fand am 18. Dezember 2019 statt. Thematisch setzt sich die Kinderschutzkommission mit den unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung auseinander. Sie kann zu diesem Zweck etwa Gutachten beauftragen und Anhörungen durchführen.

So fand im März 2020 eine Anhörung zum Thema „Inobhutnahmen im Spannungsfeld zwischen freiwilliger Hilfe und Zwang“ statt, die sich mit Blick auf das Instrument der Inobhutnahme mit Fragen der Verfahrensqualität und der notwendigen Expertise in Jugendämtern, etwa der Einbindung von insoweit erfahrenen Fachkräften, beschäftigt hat. Im Juni 2020 folgte eine Anhörung zum Thema „Kinderschutz in NRW und seinen Kommunen – Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarfe“, die einen genauen Blick auf den Stand des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen werfen sollte. Themen wie notwendige Fachstandards im Verfahren nach § 8a SGB VIII, die Standards bei der Personalbemessung in den Allgemeinen Sozialen Diensten, die Notwendigkeit einer Fachaufsicht im Kinderschutz über die Jugendämter, Fragen nach lokaler Kooperation und Netzwerken im intervenierenden Kinderschutz, aber auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung der am Kinderschutz beteiligten Professionen wurden hier vertieft erörtert.

Im September 2020 folgte unter dem Titel „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“ eine weitere Anhörung von Sachverständigen, die sich besonders auch mit Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigte. Wiederholt spielten Fragen nach einer notwendigen Fachaufsicht über die Jugendämter im Kinderschutz und Fachstandards im Verfahren nach § 8a SGB VIII eine Rolle. Ebenso wurden von den Sachverständigen erneut Fragen zu Standards bei der Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst, nach der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden sowie auch der Einführung von Kinderschutzkonzepten und Netzwerken im Kinderschutz aufgeworfen.

Wie andernorts in diesem Konzept erwähnt, können diese laufenden Arbeitsprozesse im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes noch nicht in umfassender Weise Berücksichtigung finden. Auch kann zukünftigen Empfehlungen der Kinderschutzkommission, des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses oder weiteren Diskussionen im Parlament nicht vorgegriffen werden. Gleichwohl wertet die Landesregierung enthaltene Vorschläge aus bzw. bringt entsprechende Beschlüsse des Landtages, wie im

Fälle des Antrags „Jeder Fall ist ein Fall zu viel...“, in die Umsetzung. Diese Beschlüsse wurden ausgewertet und in diesem Handlungs- und Maßnahmenkonzept soweit wie möglich bereits berücksichtigt.

(3) Laufende rechtliche Initiativen auf Ebene des Bundes

Die Länder haben insbesondere im laufenden Jahr 2020 eine Reihe von Regelungs- und Gesetzesinitiativen zur Frage der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unternommen und in den Bundesrat eingebracht. Neben dem Land Baden-Württemberg, das vor dem Hintergrund des „Staufener Missbrauchsfalls“ eine Kinderschutzkommission eingesetzt hatte, um die Verfahren des Kinderschutzes zu analysieren und mögliche Handlungsbedarfe herauszuarbeiten, hat sich insbesondere die NRW-Landesregierung mit zentralen Bundesratsinitiativen eingebracht. Zu nennen sind hier vor allem, aber nicht nur, der Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (besserer Schutz von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht)“ (BR-Drs. 356/20) von Anfang Juli 2020 (s. hierzu Abschnitt IV.(1)) sowie den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BR-Drs. 621/19).

Auch der Bund hat einschlägige Gesetzesinitiativen vorgelegt, insbesondere mit Blick auf den Referentenentwurf zur Novellierung u.a. des Sexualstrafrechts sowie die im politischen Beratungsprozess befindliche Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII.

Gesetzesentwurf des Bundes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Seit dem 31. August 2020 liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, vor. Mit einem Bündel von Maßnahmen will die Bundesregierung damit den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt verbessern. Mit dem Artikelgesetz soll zum einen eine Verschärfung des Strafrechts sowie eine effektivere Strafverfolgung von Täterinnen und Tätern erreicht werden. Zum anderen geht es um Verbesserungen bei der Prävention sowie Anpassungen des familiengerichtlichen Verfahrens u.a. durch die Festlegung von Qualifikationsanforderungen für Familienrichterninnen und Familienrichter, eine Neugliederung der Verfahrensbeistandschaft sowie um Verbesserungen bei der Anhörungspflicht von Kindern. Die Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder am 21.10.2020 beschlossen.

Aktuell (Stand: November 2020) läuft das Bundesratsverfahren. Für das Land NRW geht es dabei zum einen darum zu gewährleisten, dass die Regelungsinhalte, die die nordrhein-westfälische Landesregierung Anfang Juli 2020 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (besserer Schutz von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht)“ in den Bundesrat eingebracht hat (BR-Drs. 356/20, s. Abschnitt IV.(1)), im Gesetzesentwurf des Bundes zur Umsetzung kommen. Zum anderen hat sich Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2019 gemeinsam mit Baden-Württemberg, Bayern und dem Saarland im Wege der Bundesratsinitiative 645/19 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des

Bundeszentralregistergesetzes – Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a. in das erweiterte Führungszeugnis“ für Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes eingesetzt. Diesen Gesetzentwurf hat der Bundesrat am 14.02.2020 beschlossen. Er sieht unter anderem vor, bestimmte Delikte (sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Kinderpornographie) von der Aufnahmefrist auszunehmen, wenn ein erweitertes Führungszeugnis beantragt wird, sowie die bislang geltenden Tilgungsfristen bei diesen Delikten komplett aufzuheben. Auf die Umsetzung dieser Regelungsinhalte soll im Zuge des Bundesratsverfahrens hinwirkt werden.

SGB VIII Reform

Im Rahmen des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode hat die Bundesregierung einen umfassenden Weiterentwicklungsbedarf für das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) dargelegt, der an den Prozess der 18. Legislaturperiode für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG anschließt. Zur Umsetzung wurde vom zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von November 2018 bis Dezember 2019 der breite Dialogprozess „Mitredden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt.

Am 5. Oktober 2020 hat die Bundesregierung ihren Referentenentwurf zur SGB VIII-Reform vorgelegt. Ein wichtiges Ziel Nordrhein-Westfalens ist es dabei (wie bereits im „Impulspapier“ aus dem Jahr 2019 dargelegt), Versagensgründe für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu präzisieren und entsprechend der §§ 16 und 17 des nordrhein-westfälischen AG-KJHG auch bundesgesetzlich zu definieren. Schutzkonzepte sollen auch für Pflegefamilien verpflichtend gemacht und im Rahmen des Qualitätsmanagements der Jugendämter implementiert werden. Weiterhin geht es darum, Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendämter für die Unterbringung und die Dauer eines Pflegeverhältnisses zu klären. Festzuhalten ist, dass der Bund die vielfältig auch durch NRW in den Erörterungsprozess vor Abfassung des Referentenentwurfs eingebrachten Vorschläge nicht oder nicht ausreichend klar ausformuliert in seinen Gesetzesentwurf aufgenommen hat.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird sich am Gesetzesverfahren über den Bundesrat intensiv beteiligen und insbesondere mit Blick auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einbringen.

III. Handlungsziele: Was will die Landesregierung erreichen, um Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen bzw. Betroffene besser zu unterstützen?

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen. Dazu gehört insbesondere, sie vor Verwahrlosung, Misshandlung und Gewaltanwendung zu schützen. Dies ist auch Auftrag für Staat und Gesellschaft. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darum die Kinderrechte in Artikel 6 der Landesverfassung verankert.

Vor diesem Hintergrund müssen Prävention, Intervention und Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt fest in staatlichen, gesellschaftlichen und institutionellen Strukturen verankert sein. Diese Strukturen „leben“ durch die Menschen, die in ihnen handeln. Das Wohl von Kindern und ihr Schutz vor Gewalt muss im Querschnitt und damit in der Fläche in den Strukturen verankert sein – und somit in den Haltungen und Handlungen der Menschen.

Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt müssen somit auch gelebter Alltag an den Orten werden, an denen Kinder und Jugendliche Erwachsenen anvertraut sind. Benötigte Hilfen müssen gestärkt und Belange Betroffener stärker berücksichtigt werden.

Die im Folgenden dargestellten sieben Handlungsziele stellen den konzeptionellen Rahmen dar, in dem die Landesregierung ihre Aktivitäten einordnet. Dabei richten sich die Ziele aus auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen, deren Wohlbefinden, Schutz und Sicherheit im Zentrum stehen. Maßgebliche Adressatinnen und Adressaten sind weiterhin die Erwachsenen, mit denen Kinder und Jugendliche in ihrem sozialen Nahraum zusammenleben und -lernen – in Familie, Kindertageseinrichtung, Schule oder Freizeitbereich –, sowie die Einrichtungen, Institutionen und das professionelle Hilfe- und Unterstützungssystem, die für die Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes Verantwortung tragen.

(a) Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen stärken

Kinder und Jugendliche sind nicht dafür verantwortlich, wenn ihnen sexualisierte Gewalt angetan wird. Es liegt auch nicht in ihrer Verantwortung, diese zu stoppen. Dennoch liegt in Maßnahmen, die Kenntnisse und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen fördern, ein wichtiger Baustein für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Vor diesem Hintergrund sollen Maßnahmen ergriffen werden, die darauf ausgelegt sind, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren und in ihrem Handeln zu stärken. Die Maßnahmen umfassen altersgerechte und lebensweltliche Angebote für Kinder und Jugendliche, die sie unterstützen sollen, Mechanismen und Formen sexualisierter Gewalt – auch untereinander – erkennen zu können und gegebenenfalls abzuwehren.

In diesem Rahmen kommt den vielzähligen Einrichtungen und Trägern, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder ihnen Angebote machen, eine besondere Bedeutung zu. Auch sie

sollen dabei unterstützt werden, eigene Projekte umzusetzen oder spezifische Informationsangebote zu unterbreiten. Dabei können die Übergänge zu Maßnahmen anderer Handlungsziele fließend sein.

(b) Orte für Kinder und Jugendliche sicher machen

In Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig oder einen größeren Teil des Tages aufhalten, oder in Angeboten, an denen sie teilnehmen, muss ihr Schutz vor sexualisierter Gewalt bestmöglich gewährleistet sein. Es kommt vor, dass Kinder und Jugendliche dort, wo sie sicher sein sollen, gefördert und angeregt werden oder Spielräume für eigenständige Entwicklungsprozesse erhalten, Opfer von sexualisierter Gewalt werden. Dies gilt nicht nur für die konkrete Einrichtung, sondern auch für virtuelle Räume, die im Kontext zur Einrichtung stehen (z.B. Chatgruppen).

In Einrichtungen und Angeboten muss darum verstärkt in systematischer Weise zum Thema gemacht werden, wie Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche zu sicheren Orten werden. Eine zentrale Möglichkeit, dies zu erreichen, ist die Einführung von Schutzkonzepten. Dies umfasst vor allem, die dort tätigen Fachkräfte zu sensibilisieren und fortzubilden, um sie in ihrem (pädagogischen) Alltag in diesem wichtigen Themenfeld noch handlungsfähiger zu machen. Das ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Wirksamkeit von Schutzkonzepten zu gewährleisten.

Um eine möglichst flächendeckende Einführung von Schutzkonzepten zu erreichen, können Mindestanforderungen für Schutzprozesse und auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnittene fachliche Empfehlungen von Bedeutung sein. Diese zu entwickeln und verbindlich in die Umsetzung zu bringen, stellt eine zentrale Aufgabe dar. Je nach Bedarf und Ausgangslage kann diese flächendeckende Entwicklung unterstützt werden durch die Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. die Einbettung von Schutzkonzepten in bestehende rechtliche Grundlagen.

Wie in Abschnitt I beschrieben, kann auch das Internet, wie alle Orte, an denen sich junge Menschen aufhalten, zu einem Ort werden, an dem Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind oder zum Opfer werden. Zur Prävention sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt im Internet sind technische und erzieherische Maßnahmen ebenso möglich und geboten wie juristische Strategien. Angesichts der Bedeutung digitaler Medien für die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sind Schutzansätze für den digitalen Raum besonders wichtig.

(c) Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt gegen Kinder erhöhen - Wissen und Kenntnisse in die Fläche bringen

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, über das sich nicht leicht spricht, weil es zum einen oft unvorstellbar und zum anderen immer noch mit Tabus belegt

ist, weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Erfahrungen zeigen, dass das Schweigen über das Thema und das Verschweigen von wahrgenommener sexualisierter Gewalt mitunter nahe beieinanderliegen können.

Angesichts dessen werden zum einen Maßnahmen benötigt, die die breitere Öffentlichkeit über das Thema der sexualisierten Gewalt informieren und sie sensibilisieren. Zum anderen bedarf es Maßnahmen, die der Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften u.a. aus Kindertageseinrichtungen, Familienberatung, Schulen, den Allgemeinen Sozialen Diensten, der Polizei, dem Gesundheitswesen oder der Justiz dienen. Denn in der Praxis zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche dann am besten geschützt werden und Hilfe finden können, wenn sexualisierte Gewalt nicht tabuisiert ist und bei unterschiedlichen Berufsgruppen gemeinsame Wissensstände und Kenntnisse vorhanden sind, die für den Kinderschutz relevant sind.

Dabei ist auch von Bedeutung, das Thema Prävention sexualisierter Gewalt als Querschnittsaufgabe in den maßgeblichen Handlungsfeldern bzw. Systemen zu verankern. Idealerweise werden hierfür gemeinsame Mindestanforderungen für die Ausbildungsgänge verabredet, die jeweils um spezifische fachliche Elemente ergänzt werden. Darüber hinaus werden verstärkt Fortbildungen oder Qualifizierungen in der Fläche benötigt, die inhaltlich und konzeptionell aufeinander abgestimmt sind und die Schnittstellen der Handlungsfelder (z.B. Jugendhilfe, Justiz, Schule, Gesundheitswesen) thematisieren und, wo möglich, interdisziplinär ausgerichtet und durchgeführt werden.

Hierbei sollen insbesondere auch digitale Formate des E-Learning angewendet bzw. wo nötig, neu entwickelt werden. Hierfür gibt es bereits vielfältige Beispiele, die genutzt, ergänzt oder weiterentwickelt werden können. Digitale Formate der Fortbildung und Qualifizierung sind Pandemie-kompatibel und bei entsprechender Qualität geeignet, eine große Reichweite zu erzielen.

Informationen und Fachkenntnisse über das Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt sowie mögliche Ansprechstellen und ihre jeweiligen Funktionen werden auch von Menschen benötigt, die z.B. ehrenamtlich in Vereinen Angebote für Kinder und Jugendliche machen. Dies kann beispielsweise durch Informationskampagnen, Apps oder andere niedrigschwellige Angebote erreicht werden.

(d) Sexualisierte Gewalt effektiv beenden

Andauernde sexualisierte Gewalt, deren Opfer Kinder und Jugendliche sind, so frühzeitig wie irgend möglich zu beenden, indem die Taten nachhaltig und effektiv unterbunden werden, muss – neben der Prävention von sexualisierter Gewalt – hohe Priorität einnehmen. Dies zu befördern, lässt sich kaum als alleinstehendes Handlungsziel markieren, sondern resultiert aus einer Vielzahl von fachlichen Entwicklungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Eine wichtige Maßnahme kann darin bestehen, Fälle von Kindeswohlgefährdung retrospektiv zu analysieren und aus ihren Verläufen Verbesserungen für zukünftige Interventionsprozesse abzuleiten. Denn es gilt, noch besser als bislang grundsätzliche oder wiederkehrende Elemente zu identifizieren, die verhindern, dass relevante Hinweise hinreichend gewürdigt und wichtige Informationen mit anderen Beteiligten ausgetauscht werden. Auch das soll in der Konsequenz dazu dienen, für beteiligte Fachkräfte oder relevante Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz mehr Handlungsorientierung und -sicherheit zu ermöglichen, was z.B. die Jugendämter, Familiengerichte oder die Gesundheitsberufe betrifft.

Neben der Konkretisierung fachlicher Empfehlungen, die bei Verfahrensabläufen oder Gefährdungseinschätzungen zu größerer Orientierung verhelfen, kann auch die Bereitstellung von Kompetenz- und Ansprechstellen, auf deren Expertise bei der Einschätzung von Wahrnehmungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung zugegriffen werden kann, hier einen Beitrag leisten. Dafür werden auch geeignete Formen der institutionellen Vernetzung benötigt.

Nicht zuletzt spielen auch hier wieder Fragen von vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen eine bedeutende Rolle, z.B. mit Hinblick auf Regelungen des Datenschutzes bzw. vorhandener Möglichkeiten und Grenzen bei der Weitergabe von Informationen oder Sozialdaten, aber auch der Strategien von Täterinnen und Tätern.

(e) Hilfestellungen geben, wenn Missbrauch eingetreten ist

Wenn (fortgesetzte) sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dadurch beendet wird, dass Taten aufgedeckt und weitere Gewalt nachhaltig unterbunden werden, bedarf es anschließend unterschiedlicher Maßnahmen und Angebote, die durchgeführt bzw. vorgehalten werden. Dazu gehört, die strafrechtlich relevanten Sachverhalte möglichst umfassend zu ermitteln und der Strafgerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist eine unmittelbare Hilfe für die von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen vonnöten. Bei großen „Lagen“ kann es dabei insgesamt von Vorteil sein, verschiedene Spezialistinnen und Spezialisten aus den jeweiligen Handlungsfeldern in die Bearbeitung der anstehenden Aktivitäten einbinden zu können.

Wie Kinder und Jugendliche auf die Erfahrung sexualisierter Gewalt reagieren und wie diese ihre Gesundheit, ihr Wohlergehen und ihre weitere Entwicklung (dauerhaft) beeinträchtigt, hängt neben einer Reihe von Faktoren auch davon ab, ob und inwieweit sie Unterstützung und Hilfe bei der Verarbeitung des Erlebten erhalten. Dazu gehört zuvorderst die Abklärung eines sicheren Lebensmittelpunktes für Betroffene. Darüber hinaus bedarf es Angebote des Opferschutzes oder der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren, sowie weiterhin spezialisierter Beratungsangebote durch eigens hierfür qualifizierte Fachberatungsstellen oder geeignete traumatherapeutische Angebote. Diese Form der Hilfestellungen insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche weiterzuentwickeln und möglichst breit verfügbar zu machen, gehört zu den hervorgehobenen Bausteinen des Handlungsziels.

(f) Präventions- und Hilfesysteme stärken

Um die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Angeboten zielgerichtet zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass Betroffene Hilfe erfahren, werden bedarfsgerechte Strukturen benötigt. Diese Präventions- und Hilfestrukturen bestehen vor allem aus Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die grundsätzlich für alle hier dargelegten Handlungsziele relevant sind. Dabei geht es darum, vorhandene Angebote gezielt zu stärken und da, wo zusätzlicher Bedarf besteht, sinnvolle Weiterentwicklungen in den Blick zu nehmen. Dazu ist es auch erforderlich, Bedarfe, Angebote oder Verfahren zu überprüfen oder zu evaluieren, um Ansatzpunkte für etwaige Verbesserungen identifizieren zu können.

Wichtig für die Stärkung dieses Systems ist es nicht zuletzt, fachliche Informationen zur Verfügung zu stellen und unterstützende Materialien zu entwickeln, Qualifizierungs- oder Fortbildungsangebote vorzuhalten sowie fachliche Empfehlungen oder Qualitätskriterien als Referenzpunkte zu vereinbaren. Ein Angebot von verschiedenen Veranstaltungsformaten für das in den Strukturen tätige Fachpersonal kann ein zusätzlicher Ansatzpunkt sein, um die Weiterentwicklung der Beratungs- und Unterstützungsangebote zu befördern. Schließlich können auch die rechtlichen Grundlagen des Präventions- und Hilfesystems darauf überprüft werden, inwiefern darin durch gezielte Anpassungen Weiterentwicklungen zu erreichen sind.

(g) Interdisziplinäre Kooperation befördern und verbessern

Für die Berufsgruppen, die für Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblich sind, gibt es vielfältige Kooperationserfordernisse. Diese ergeben sich sowohl aus den Anforderungen guter und effektiver Fachpraxis als auch aus den vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen die Arbeit in den verschiedenen Bereichen fußt. Für die gelingende bereichsübergreifende, interdisziplinäre Zusammenarbeit ist es von hoher Bedeutung, dass das jeweilige Fachpersonal voneinander Kenntnis hat und die Aufgaben und Funktionsweisen der angrenzenden Bereiche versteht.

Dies ist auch darum wichtig, weil es einen hohen Bedarf gibt, über Zuständigkeitsgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Gerade im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann die Frage nach einem frühzeitigen und verlässlichen Informationsaustausch von entscheidender Bedeutung sein. Ein zentrales Thema dabei ist beispielsweise die Datenübermittlung. Hier gilt es, eine möglichst hohe Handlungssicherheit für Fachkräfte zu erreichen, dies mit Blick auf vorhandene Kooperations- und Mitteilungspflichten sowie einschlägige gesetzliche Grundlagen.

Unterstützt werden kann interdisziplinäre Kooperation durch gemeinsame, übergreifende Fortbildungs- und Vernetzungsangebote, die zur Transparenz mit Blick auf Aufgaben und Rollen in angrenzenden Systemen beitragen. Ebenso können z.B. ressourcenbezogene Vorgaben hilfreich sein, wenn es darum geht, regionale oder kommunale, multiprofessionelle

Netzwerke zu etablieren, die nicht nur bei der Abklärung von Einzelfällen der Kindeswohlgefährdung immens wichtig sein können. Sie leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur systematischen Weiterentwicklung der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vor Ort. Diese interdisziplinäre Kooperation kann die komplette Bandbreite von Prävention, Intervention und Hilfen (auch Opferschutz) zum Gegenstand haben.

IV. Maßnahmenkonzept

In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen zur Stärkung der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorgestellt, die die Erreichung der oben genannten Ziele vorantreiben. Wie in der Darlegung der Ausgangslage in Abschnitt I sowie der Skizzierung der Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Landesregierung in Abschnitt II deutlich geworden ist, ist die Aufgabe der Bekämpfung sexualisierter Gewalt sowie die Stärkung der Prävention komplex. Einzelne Maßnahmen unterstützen spezifische Teilziele und verbinden sich mit der Wirkung anderer Maßnahmen, um Schritt für Schritt einen noch besseren Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu erreichen. In diesem Sinne gibt es nicht *die* eine Maßnahme und somit keine schnelle Lösung für die anstehende Herausforderung. Es bleibt eine kontinuierliche Aufgabe, das Handlungsfeld weiter zu analysieren und ergriffene Maßnahmen zu justieren oder angepasste bzw. neue Aktivitäten zu entfalten.

(1) Strukturbildende Maßnahmen - hervorgehobene Initiativen

Im Folgenden beschreibt die Landesregierung zuerst einige zentrale Aktivitäten, die unmittelbar auf das Themenfeld sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bzw. deren Prävention wirken und bereits im Jahr 2019 oder 2020 begonnen worden sind. Diese Maßnahmen sind für eine Stärkung der Prävention von grundlegender, strukturbildender Bedeutung und werden vor diesem Hintergrund ausführlicher dargestellt.

Gesetzesinitiative zur Strafrechtsänderung bei sexuellem Missbrauch sowie bei Verbreitung und Besitz von Darstellungen des Missbrauchs von Kindern

(JM) Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat Anfang Juli 2020 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (besserer Schutz von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht)“ in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 356/20). Dieser nimmt neben den Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch den Besitz und die Verbreitung von Material von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“) in den Blick.

Ziel der Gesetzesinitiative ist es, einzelne Strafrahmen des sexuellen und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Schriften anzupassen. Es soll eine Anhebung der Mindeststrafdrohung beim einfachen sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 Absatz 1, 4 und 5 StGB auf ein Jahr (bisher: 6 Monate) und damit die Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand (§ 12 Absatz 1 StGB) erfolgen. Weiterhin sind die Anhebung der Mindeststrafdrohung in § 176a Absatz 2 und 3 StGB auf drei Jahre sowie die Anhebung der Mindeststrafdrohung bei der Verbreitung, Herstellung, Besitzverschaffung und dem Besitz von Darstellungen des Missbrauchs von Kindern nach § 184b Absatz 1 und 2 StGB auf ein Jahr und damit ebenfalls die Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand (§ 12 Absatz 1 StGB) vorgesehen.

Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW

(MAGS) Das landesweite Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) hat seinen Hauptstandort beim Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln. Projektpartner und pädiatrischer Standort des KKG NRW ist die Abteilung für Kinderschutz der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln. Das Kompetenzzentrum unterstützt Ärztinnen und Ärzte sowie andere Berufsgruppen im Gesundheitswesen darin, ihre Rolle im Kinderschutz kompetent, sachgerecht und im Rahmen der (datenschutz)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen wahrzunehmen. Zu seinem umfassenden Aufgabenspektrum gehört es, die Beschäftigten im Gesundheitswesen in Fragen des Kinderschutzes zu unterstützen, bei Fragen der Diagnostik in Verdachtsfällen u.a. von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu beraten, bei der Sicherung von Befunden zu helfen, Handlungs- und Rechtssicherheit zu stärken sowie Qualifizierung zu unterstützen.

Das KKG NRW dient als zentrale Anlaufstelle für alle Akteure aus dem Gesundheitswesen bei Fragen rund um Kinderschutzbelange. Beratung erfolgt u.a. telefonisch mit dem Ziel, der anrufenden Person Handlungssicherheit zu vermitteln, z. B. darüber, welches die notwendigen nächsten Schritte im Prozess der Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung sind. Im Rahmen eines Online-Konsils kann eine anonymisierte Beurteilung von Befunden erfolgen. Ferner gehören zum Angebot Vor-Ort-Fortbildungen rund um das Thema „Medizinischer Kinderschutz“ in Kliniken, im Rahmen von Qualitätszirkeln niedergelassener Ärztinnen oder Ärzte und bei anderen – auch interdisziplinären – Veranstaltungen. Somit ist das KKG NRW sowohl im Rahmen der Hilfe im konkreten Einzelfall als auch in der grundsätzlichen Wissensvermittlung tätig. Es kann damit die Akteure im Gesundheitswesen wesentlich unterstützen und dadurch auch die Versorgungssituation der Betroffenen verbessern.

Das Kompetenzzentrum wird seit dem 1. April 2019 aus Mitteln des MAGS und zunächst bis 31. März 2022 gefördert. Die Fördersumme in diesem Zeitraum beträgt insgesamt rd. 1,9 Mio. EUR.

Aufbau und Verankerung der Stabsstelle „Kinderpornografie“

(IM) Ausgehend von den Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „Lügde“ wurde im Ministerium des Innern die Stabsstelle „Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie“ (Stabsstelle Kinderpornografie) mit dem Auftrag eingerichtet, die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung in diesem Deliktsfeld umfassend zu prüfen, Handlungsbedarfe zu identifizieren, Handlungsempfehlungen für eine optimierte Befassung zu geben und die Einleitung von Umsetzungsschritten zu veranlassen. Die Stabsstelle Kinderpornografie hat ihre Arbeit am 23. April 2019 aufgenommen.

Mit der Vorlage ihres Abschlussberichtes vom 21. April 2020 wurden die Aktivitäten der Stabsstelle „Kinderpornografie“ in die Regelstruktur des Ministeriums des Innern überführt

und durch das neue Referat 426 „Kindesmissbrauch / Besondere Kriminalitätsangelegenheiten“ dauerhaft im Ministerium des Innern verankert. Zu den dort identifizierten und initiierten Maßnahmen siehe unter II. den Abschnitt „Polizei“.

Ausbau der Schulpsychologie in 2020 und 2021

(MSB) Die Schulpsychologie nutzt psychologische Erkenntnisse, um Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu unterstützen. Sie unterstützt Schulen bei der Weiterentwicklung ihrer Beratungskonzepte, bei Fragen der Organisations- und Schulprofilentwicklung, bei der (Weiter-)Entwicklung und Evaluation effizienter Unterrichts- und Förderkonzepte, durch schulklassenbezogene Beratungsangebote, im Zusammenhang mit Notfällen, der Bewältigung und Prävention von Krisen, bei der Kooperation mit anderen Unterstützungssystemen, z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei der Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule.

Die Schulpsychologie ist in NRW eine gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung, der schulpsychologischen Beratungsstelle zusammen.

Im Rahmen des Aktionsplans „Für Demokratie und Respekt – Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt“ wurden im Jahr 2020 50 zusätzliche Landesstellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung gestellt. Insgesamt handelt es sich dann um 239 Landesstellen und 175 Stellen für kommunalbedienstete Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, somit insgesamt 414 Stellen. Schwerpunkte für diese neuen Stellen liegen in der Beratung von Schulen zu Schutzkonzepten im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere zur sexualisierten Gewalt, zur Professionalisierung von Lehrkräften und Beratungslehrkräften sowie zur Vernetzung im Kontext eines landesweiten Fachkonzepts „wirksamer Kinderschutz“.

Damit der Bereich eines wirksamen Kinderschutzes weiter gestärkt werden kann, ist ein Ausbau der Schulpsychologie für 2021 durch Schaffung und Besetzung weiterer 50 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst beabsichtigt. Die Einleitung des Ausschreibungsverfahrens steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Stellen und Mittel durch den Landtag im Landeshaushalt 2021.

Evaluation und Aufwuchs der Landesförderung zu spezifischer Fachberatung

(MKFFI) Im Rahmen einer aktuell laufenden umfassenden Evaluation der bestehenden familienpolitischen Leistungen des Landes wurde in einer Sonderauswertung untersucht, wie die Familienberatung in NRW mit Blick auf den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt“ aufgestellt ist. Themenspezifische Fragen wurden in eine umfangreiche Befragung bei sämtlichen Familienberatungsstellen integriert. Zusätzlich wurden Daten aus dem jährlichen Berichtswesen analysiert.

Bislang fehlte in NRW eine solche belastbare und umfassende Datengrundlage zu den Strukturen und Rahmenbedingungen für Prävention, Hilfen und Intervention für minderjährige Opfer sexualisierter Gewalt und ihre Familien.

Im Rahmen der Sonderauswertung wurden empirische Erkenntnisse zu den Strukturen und Rahmenbedingungen von spezialisierter Fachberatung zum Themenkomplex „sexualisierte Gewalt“ generiert und analysiert. Dies vor dem Hintergrund, dass von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien ebenso wie ratsuchende Fachkräfte geeignete und gut ausgebildete Strukturen vor Ort benötigen, um kurzfristig Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Ein Ergebnis der von PROGNOSE angefertigten Sonderauswertung ist, dass – bezogen auf alle landesgeförderten Beratungsstellen – durch die Beratungsstruktur in NRW eine „solide Grundversorgung“ zur Verfügung steht. Gleichwohl bedarf es eines quantitativen und qualitativen Ausbaus spezialisierter Fachberatung und einer konkreten Ausgestaltung von einheitlichen Mindestanforderungen, Fachempfehlungen oder Qualitätsstandards.

In einem ersten Schritt werden deshalb ab dem Haushaltsjahr 2021 – vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch den Landtag im Landeshaushalt – jährlich zusätzlich rund 3,6 Mio. EUR für den qualitativen und quantitativen Ausbau der spezialisierten Fachberatung zur Verfügung gestellt. Zunächst soll 2021 die Anzahl der landesgeförderten Vollzeitstellen für die spezialisierte Fachberatung von 40 auf 95 angehoben werden. Zugleich soll die bereits bestehende Förderung von ärztlichen Anlauf- und Beratungsstellen erhöht werden. Fördergrundsätze für die spezialisierte Fachberatung sollen im Herbst 2020 erarbeitet und ein Antragsverfahren zum Ende des Jahres eingeleitet werden.

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Stärkung der Fachberatung im Themenfeld bei den Landesjugendämtern

(MKFFI) Mit dem Aufbau der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. wurde im August 2020 begonnen. Bis Ende des Jahres 2021 soll sie in den in NRW vorhandenen Strukturen verankert sein. Die Landesfachstelle wurde Mitte 2019 bereits im „Impulspapier“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration als ein zentrales Instrument beschrieben, um die fachliche Qualitätsentwicklung im Bereich der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu bewirken. Sie soll zur spürbaren Weiterentwicklung der bislang schon im Land bestehenden Ansätze im Hinblick auf die Qualitätssicherung, die Verbreitung und Wirksamkeit von Sensibilisierungsmaßnahmen und von Schutzkonzepten für junge Menschen und ihre Familien beitragen. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Aktivitäten besteht in der Durchführung und Vermittlung von Qualifizierungsangeboten von Fachkräften (z.B. aus Kindertageseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen, Erzieherischen Hilfen, Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, etc.) im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus soll sie Materialien und Konzepte weiter- bzw. bedarfsweise neu entwickeln, einen landesweiten Qualitätsdialog zur Prävention initiieren und so zur Koordination landesweiter

Praxis beitragen, erfolgreiche Maßnahmen zusammenführen und diese möglichst flächendeckend nutzbar machen. Zielgruppen der Landesfachstelle sind Fachkräfte und Multiplikatoren im Bereich der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus diejenigen, die mit jungen Menschen arbeiten bzw. entsprechende Fachkräfte im lokalen Kontext erreichen und koordinieren.

Der Aufbau der Landesfachstelle seit dem 1. August 2020 wird im Jahr 2020 mit Mitteln des Einzelplans 07 040 in Höhe von 190.000 EUR und im Jahr 2021 in Höhe von rund 420.000 EUR gefördert. Es ist darüber hinaus vorgesehen, die Landesfachstelle in Köln ab 2021 durch die Einrichtung regionaler Kooperationsstellen bei fachlich und strukturell geeigneten Trägern zu erweitern. So soll eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Informations-, Beratungs-, Fortbildungs- und Konzeptangeboten erreicht werden.

Flankierend zu und verzahnt mit dieser Maßnahme für die freien Träger wurden mit beiden Landesjugendämtern im Jahr 2020 Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Die Kooperation hat das Ziel, die Prävention von sowie die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt im Bereich der örtlichen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, bestehende Strukturen des Kinderschutzes weiterzuentwickeln und dort, wo es notwendig ist, Verbesserungen zu erzielen.

Damit wurden bei den Landesjugendämtern die bereits vorhandenen Kapazitäten nochmals erhöht, Empfehlungen zu Konzepten der Prävention, zum Verfahren des Umgangs mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt sowie zu Fachverfahren der Intervention und der Nachsorge bei erfolgter sexualisierter Gewalt zu erarbeiten, diese kontinuierlich weiterzuentwickeln, in die Fläche zu tragen und Fachkräfte in diesem Themenfeld zu qualifizieren. Als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Landesjugendämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erfüllung von Aufgaben nach § 85 SGB VIII – insbesondere Beratung der örtlichen Träger, Fortbildung und Entwicklung von Empfehlungen – Verantwortung für Weiterentwicklungen auch in diesem Bereich bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie beraten und unterstützen diese insbesondere dabei, das notwendige Fachwissen, aber auch entsprechende Arbeitsverfahren und Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auf der kommunalen Ebene aufzubauen.

Das Jugendministerium finanziert auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung ab diesem Jahr vier Vollzeitstellen bei den Landesjugendämtern – zwei pro Landschaftsverband. Die Stellen sind vorerst bis zum 31. Juli 2024 befristet.

Um einen fachlichen Austausch zu gewährleisten und die Aktivitäten der Landesjugendämter mit der vom Land geförderten Landesfachstelle im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt zielgerichtet abzustimmen, ist ein Koordinationsgremium eingerichtet worden.

(2) Bereits laufende oder geplante Maßnahmen im Kontext der Handlungsziele

Im zweiten Teil dieses Abschnitts werden im Folgenden die weiteren Maßnahmen beschrieben, die die Landesregierung im Kontext verbesserter Prävention, Intervention und Hilfen fortsetzt, in angepasster Weise fortführt oder neu konzipiert.

(a) Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen stärken

(IM) Kooperationsprojekt Prävention „Mein Körper gehört mir“ und „Die große Nein-Tonne“

Beschreibung: Das wissenschaftlich evaluierte Präventionsprogramm "Mein Körper gehört mir" wird bereits seit 2009 für Kinder der 3. und 4. Grundschulklasse durchgeführt. Kernpunkt ist ein interaktives Theaterprogramm, welches Kinder der Jahrgangsstufen drei und vier in ihrer Wahrnehmung und ihrem Selbstwertgefühl stärkt. Humorvoll und angstfrei werden Kindern wichtige Informationen darüber vermittelt, was sexueller Missbrauch ist und wie sie sich im konkreten Fall Hilfe holen können. Damit sie das Gelernte umsetzen können, brauchen sie die Unterstützung von allen Verantwortlichen, insbesondere Eltern und Lehrkräften. Diesen bietet die Polizei Unterstützung im Rahmen von Elterninformationsveranstaltungen / Multiplikatorenschulungen zum Thema sexueller Missbrauch an. Die Durchführung des Projekts ist abhängig von der die Theaterpädagogische Werkstatt beauftragenden Schule.

Ziel: Das Theaterstück „Mein Körper gehört mir“ oder „Die große Nein-Tonne“ der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück versetzt Kinder in die Lage, sexuellen Missbrauch zu erkennen und ihnen Handlungsmöglichkeiten im Fall eines Übergriffs zu vermitteln. Verantwortlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Erwachsene, deshalb ergänzt die Polizei auf Anfrage der Schule das Angebot der Theaterpädagogischen Werkstatt mit Vorträgen für Eltern und Lehrkräfte zu der Thematik.

Das Kooperationsprojekt, das die Polizei in vielen Kommunen unterstützt, wird nicht landesweit in allen Grundschulen angeboten. Eine landesweite Ausdehnung des Kooperationsprojekts mit ergänzenden Informationsveranstaltungen der Polizei wäre ein guter Ansatz, um sowohl Kinder als auch Eltern und Lehrkräfte zum Thema sexueller Missbrauch zu stärken/zu informieren.

(MSB) Prüfung der Lehr- und Bildungspläne zur Medienkompetenz

Beschreibung: Der Medienkompetenzrahmen (MKR) ist ein Bezugsdokument, das zur Überarbeitung aller Kernlehrpläne (KLP) und Lehrpläne genutzt wird. Die KLP für die Gymnasien sind bereits vollständig überarbeitet, die KLP und Lehrpläne der anderen Schulformen werden zurzeit überarbeitet.

Ziel: Unterrichtsvorhaben, die das Ziel haben, gegen sexualisierte Gewalt im Netz zu sensibilisieren, werden im Unterricht durchgeführt. Das Projekt „Medienscouts“ (Landesanstalt für Medien und MSB) sensibilisiert Schülerinnen und Schüler in einem peer-to-peer-Ansatz.

Meilenstein: Die QUA-LiS konzipiert Beispielvorbereitungen (Aufnahme in die Rahmenvereinbarung mit der QUA-LiS). Weitere Schulen lassen Medienscouts ausbilden. Möglichst alle Schulen in NRW sollen über Medienscouts an ihren Schulen verfügen.

Zeit-/Finanzierungsplan: Die Überarbeitung der Lehrpläne hat bereits begonnen und die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

(MSB) Verbesserung einer flächendeckenden Angebotsstruktur an Schulen für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Beschreibung: Örtliche Angebote für Schulen zur Prävention von sexualisierter Gewalt werden nicht einheitlich an Schulen umgesetzt.

Ziel: Per Schulmail und durch Angebote im Bildungsportal werden Schulen aufgefordert, örtliche Kooperationen zu bilden und örtliche Angebote im Präventionsbereich für die unterschiedlichen Zielgruppen wahrzunehmen.

Meilenstein: Durch den Aufbau einer landesweiten Datenbank erhalten Schulen einen Überblick, an wen sie sich vor Ort wenden können.

Zeit-/Finanzierungsplan: Der Start der Datenbank ist für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen und wird aus bereitstehenden Mitteln finanziert.

(MSB) Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt flächendeckend an Schulen erstellen

Beschreibung: Die Angebotsstruktur ist regional sehr unterschiedlich und hängt vom Engagement einzelner Akteure in Schulen und bei außerschulischen Einrichtungen / Angeboten ab.

Ziel: Ziel ist es, Info-Veranstaltungen z.B. im Rahmen von Klassenpflegschaftsversammlungen (Eltern) oder Thementagen an Schulen durchzuführen.

Meilenstein: Hintergrundinformationen können durch den Präventionsabschnitt des neuen Notfallordners zur Verfügung gestellt werden.

Zeit-/Finanzierungsplan: Erste Angebote an Schulen können hierzu im zweiten Schulhalbjahr 2020/21 gemacht werden.

(MKFFI) Verstärkung theaterpädagogischer Angebote zur Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Beschreibung: Theaterpädagogische Ansätze bieten die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und sie dabei zu unterstützen, eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen. Für Situationen, in denen ihre Grenzen überschritten werden, können Theaterstücke Leitplanken und Orientierung vermitteln. Kinder und Jugendliche entwickeln dadurch eine andere Haltung zu sich selbst und zu ihrer Umwelt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits erfolgreiche und vielfach erprobte altersgemäße Ansätze insbesondere auch zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Durch das Empowerment von Kindern und Jugendlichen durch theaterpädagogische Ansätze werden zugleich weitere Zielgruppen wie Eltern und Lehr- und Fachkräfte für die Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

Ziel: In der Kooperation mit (freien) Theatern oder anderen geeigneten Einrichtungen sowie entsprechenden Fachleuten sollen Initiativen ergriffen werden, theaterpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt in NRW zu erweitern. Auch kulturpädagogische Angebote anderer Sparten können einbezogen werden.

Meilenstein: Durchführung von ersten Gesprächen mit Fachvertreterinnen und -vertretern, um eine Bestandsaufnahme der Angebote in NRW durchzuführen und neue Entwicklungsimpulse zu setzen.

Zeit-/Finanzierungsplan: Die Initiative wird im Jahr 2021 fortgesetzt. Etwaige Maßnahmen werden aus bereitstehenden Mitteln finanziert.

(MKFFI) Sonderprogramm "30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention - Kinderrechte kennen und beachten" (u.a. Bekanntmachung und Umsetzung von Kinderrechten in Einrichtungen etc.)

Beschreibung: Damit Kinder ihre Rechte verwirklichen können, müssen sie diese – ebenso wie alle Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eltern und die Öffentlichkeit – kennen. Trotz der 30 Jahre, die seit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention vergangen sind, ist dies jedoch noch lange nicht bei allen Kindern und Jugendlichen, Fachkräften und Eltern der Fall.

Ziel: Um dem Auftrag, Kinderrechte bekannt zu machen, gerecht zu werden, wird von Juli 2019 bis Ende 2020 das Sonderprogramm „30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte kennen und beachten“ aufgelegt. Antragsberechtigt waren die landeszentralen Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (AGOT, LJR, LKJ, LAG Jugendsozialarbeit, PJW), der Kita und des Ganztags (LAG FW) und der DKSB NRW e.V.

Zeit-/Finanzierungsplan: 1,0 Mio. EUR aus dem KJFP NRW, Laufzeit 01.07.2019 bis 31.12.2020.

(b) Orte für Kinder und Jugendliche sicher machen (Prävention)

(MKFFI) Flächendeckende Umsetzung von Schutzkonzepten und -prozessen gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen und Institutionen

Beschreibung: Der offene Ganztags an Grundschulen, Vereine, Freizeiteinrichtungen und -angebote, etc. sind Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. Hier kann es vorkommen, dass Kinder und Jugendliche der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden (auch durch peers), bzw. sich mit Bezug auf erlebte Gewalterfahrungen nicht vertrauensvoll mitteilen können.

Ziel: Pädagogische Einrichtungen und Institutionen sollen Konzepte zur Prävention und zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt entwickeln und flächendeckend umsetzen. Präventive Schutzkonzepte sollen in den kommenden Jahren derart umgesetzt werden, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt sicher sein können und über kompetente Ansprechpersonen verfügen. Ein wesentlicher Motor dieser Entwicklung ist die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt.

Meilenstein: (a) Mindestanforderungen für Schutzprozesse und Leitlinien zur Umsetzung von Schutzkonzepten ableiten und vereinbaren. Handlungsrahmen, Arbeitshilfen und Empfehlungen zur Unterstützung der Implementierung erstellen (Landesfachstelle). (b) Vorliegende Wissensbestände zu Schutzkonzepten sind durch einen Dienstleister in einer Bestandsaufnahme dargestellt und in Bezug auf das Land Nordrhein-Westfalen systematisch aufbereitet worden. Der Fokus liegt dabei auf den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schule, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendverbände und Vereinen. Auf der systematischen Bestandsaufnahme aufbauend werden gezielt landesspezifische Maßnahmen entwickelt (s.a. folgende Maßnahmen).

Zeit-/Finanzierungsplan: Umsetzung der Bestandsaufnahme in den Jahren 2019/2020 (Kosten: ca. 21.750 EUR). Beginn der Umsetzung ab 2021 durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (s. dazu ergänzend die Maßnahme „Fortsetzung von Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ unter (f)).

(MKFFI) Implementierung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen

Beschreibung: Kindertageseinrichtungen sind zentrale Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Die Bedeutung des Schutzes von Kindern auch unter Berücksichtigung der Prävention sexualisierter Gewalt ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen hoch. Kindertageseinrichtungen sind ein wesentlicher Akteur im Kinderschutz und bei der

Prävention sexualisierter Gewalt. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI 2009) zeigt zum einen, dass die Implementierung von Schutzkonzepten auch in der Breite in den vergangenen Jahren angestoßen, aber noch nicht abgeschlossen ist, und dass eine hohe Varianz in der Ausprägung vorliegt. Insoweit besteht sowohl quantitativ als auch in qualitativer Hinsicht weiter Handlungsbedarf. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass neben dem Schutz von Kindern in den Einrichtungen auch die Einrichtung als Schutzraum für die Kinder weiterentwickelt wird.

Ziel: Kindertageseinrichtungen sollen auf der Grundlage einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung verpflichtend Konzepte zur Prävention und zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt sowie zum Kinderschutz insgesamt entwickeln und flächendeckend umsetzen. Die Umsetzung präventiver Schutzkonzepte zielt auf das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und auf die Schaffung eines Umfelds, das von Kindern als Schutzraum wahrgenommen wird.

Meilenstein: In einem ersten Schritt bedarf es bundesgesetzlicher Regelungen zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt im Rahmen der Betriebserlaubnispflicht. In Abstimmung mit den Trägern wäre in der Folge zu prüfen, welche konkretisierenden Schritte hinsichtlich der flächendeckenden Implementierung erforderlich sind.

Zeit-/Finanzierungsplan: Die Umsetzung in bundesgesetzlichen Regelungen soll im Rahmen der SGB VIII-Reform und alternativ auf der Grundlage der Bundesrats-Initiative von NRW erfolgen. Eine dieser Regelung folgende Abstimmung mit den Trägern über den Implementierungsprozess kann in 2021 aufgegriffen werden.

(MKFFI) Implementierung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit

Beschreibung: Auch in den Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendarbeit im Sport, Jugendreisen etc.) sind Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von hoher Bedeutung. Grundsätzlich ist das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bereits in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit angekommen und es liegen gute Beispiele vor, wie Schutzprozesse bzw. -konzepte in Organisationen, Einrichtungen und Angeboten umgesetzt worden sind. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts (2019) weist darauf hin, dass sexualisierte Gewalt häufig bereits in Schulungen für ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen thematisiert wird. Es bestehen praxisorientierte Arbeitsmaterialien, es wird ein System von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aufgebaut und Leitungspersonen übernehmen Verantwortung für das Thema.

Zugleich bleibt die Herausforderung bestehen, dies gleichermaßen in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit zu verankern. Dabei ist es zentral, Schutzkonzepte nicht als zeitlich befristetes Projekt, sondern vielmehr als dynamischen Prozess zu verstehen, da insbesondere in der Jugendarbeit mit einem hohen Anteil an Ehrenamtlichkeit gearbeitet wird.

Ziel: Um der beschriebenen Herausforderung möglichst umfassend gerecht zu werden, soll perspektivisch für die Kinder- und Jugendarbeit eine rechtsverbindliche Regelung geschaffen werden. Denkbar ist, die infrastrukturelle Förderung von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW mit dem Vorhandensein von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbinden. Die Einführung von Schutzkonzepten würde somit als konstitutives Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt.

Meilenstein: In einem ersten Schritt soll auf der Grundlage von Konsultationen mit den landesweiten Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in NRW erfasst werden, in welchem Umfang und welcher Qualität Schutzprozesse (auch gegen peer-Gewalt) in NRW bereits vorhanden sind. Darauf aufbauend sollen weitere Handlungsschritte im oben beschriebenen Sinne identifiziert und umgesetzt werden.

Zeit-/Finanzierungsplan: Der Konsultationsprozess wird im Jahr 2021 Bestandteil der anstehenden Auswertungsgespräche zum Kinder- und Jugendförderplan 2018-2022.

(MSB) Implementierung von Schutzkonzepten an Schulen

Beschreibung: Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt in der Schule gibt es nicht. Jede Schule muss ihren eigenen Weg zu ihrem schulischen Schutzkonzept planen und gehen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen im Land und vor Ort. Schutzkonzepte erfordern personelle und finanzielle Ressourcen, die Schulen auch für viele andere Herausforderungen benötigen. Schulen sind derzeit dringend aufgefordert, Schutzkonzepte zu entwickeln.

Ziel: Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten müssen Schulen sich zukünftig mit Präventionsleitlinien und deren Umsetzung auseinandersetzen.

Meilenstein: Grundlage hierfür ist die Schaffung einer schulgesetzlichen Regelung, die für das Jahr 2021 vorgesehen ist.

Zeit-/Finanzierungsplan: Die Maßnahme wird aus bereitstehenden Mitteln finanziert.

(MSB) Verpflichtende Evaluierung: Kinderschutz an Schulen

Beschreibung: Schulen sind durch Maßnahme 4 des Aktionsplans „Für Demokratie und Respekt“ aufgefordert, die Themenbereiche „Kindeswohlgefährdung, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch“ mindestens einmal im Jahr innerhalb der Schulgemeinschaft zu thematisieren.

Ziel: Durch eine verpflichtende Evaluierung wird die Thematisierung qualitativ aufgewertet und die Auseinandersetzung mit Organisationen des Kinderschutzes vor Ort gefördert.

Meilenstein: Schulen erhalten die dringende Empfehlung, bestehende Beratungskonzepte dahingehend zu ergänzen. Des Weiteren wird die Umsetzung der Empfehlung in den neuen Notfallordner aufgenommen und im Rahmen der Implementationsveranstaltungen vorgetragen.

Zeit-/Finanzierungsplan: Die Umsetzung erfolgt im Jahr 2021 und wird mit bereits zur Verfügung stehenden Mitteln zur Gewaltprävention durchgeführt.

(MKFFI) Reform der Regelungen zum Pflegekinderwesen im Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII

Beschreibung: Die Regelungen zum Pflegekinderwesen im Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII (Bundesgesetz) – sollen angepasst werden, um Kinder und Jugendliche, die in Pflegeverhältnissen, einschließlich der Verwandtenpflege, aufwachsen, effektiver schützen zu können, als es bisher der Fall war.

Ziel: Es sollen Schutzkonzepte auch für Pflegefamilien verpflichtend gemacht und im Rahmen des Qualitätsmanagements der Jugendämter implementiert werden. Die Pflegepersonen erhalten Beratung und werden an der Ausgestaltung des Konzepts beteiligt. Pflegepersonen sollen dem Jugendamt über wichtige Ereignisse berichten, die das Wohl des Kindes oder der Jugendlichen betreffen. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien erhalten Möglichkeiten der Beschwerde.

Die Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendämter für die Unterbringung und die Dauer des Pflegeverhältnisses sollen geklärt und dem Schutzbedürfnis der untergebrachten Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Die Privilegierung von Pflegeverhältnissen, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder im Verwandtenkreis der Herkunftsfamilie begründet werden, wird aufgehoben. Auch diese Pflegeverhältnisse unterliegen der Erlaubnispflicht. Versagungsgründe für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis werden entsprechend der §§ 16 und 17 AG-KJHG auch bundesgesetzlich definiert.

Meilenstein: Die Vorlage eines Referentenentwurfs zur SGB VIII-Reform durch die Bundesregierung ist erfolgt; das Land NRW beteiligt sich über das anstehende Bundesratsverfahren.

Zeitplan: Noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages (bis Juli 2021)

(MKFFI) Weiterentwicklung der §§ 45 ff SGB VIII – Stärkung der Heimaufsicht

Beschreibung: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, um Kinder und Jugendliche, die vorübergehend unter staatlicher Verantwortung in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen bzw. in Maßnahmen im Ausland aufwachsen, effektiver als bislang zu schützen.

Ziel: Mit dem vom Land NRW in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf werden die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten. Insbesondere sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert, die trägerbezogenen Pflichten konkretisiert und die Rechte der jungen Menschen in Einrichtungen gestärkt werden.

Meilenstein: Beschluss der Gesetzesinitiative des Landes NRW im Februar 2020.

Zeitplan: Gesetzentwurf ist dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Nach aktuellem Stand werden die Inhalte der Bundesratsinitiative im Rahmen der Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des SGB VIII beraten (Bundestag und Bundesrat).

(MKFFI) Bestandsaufnahme von Schutzkonzepten in stationären und teilstationären Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Beschreibung: In inhaltlichem Zusammenhang mit der vorhergehenden Maßnahme (Stärkung der Heimaufsicht) wurde im Jahr 2019/20 im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) durch die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe erfasst, in welchen stationären und teilstationären Einrichtungen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, verschriftlichte Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten werden bzw. umgesetzt sind.

Ziel: In den genannten Einrichtungen sollen Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt flächendeckend und verbindlich umgesetzt sein. Die dort tätigen Fachkräfte sollen für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisiert sein und zu ihrem Schutz beitragen.

Meilenstein: Auf der Grundlage einer gemeinsam mit den Landesjugendämtern vorzunehmenden Auswertung der genannten Bestandsaufnahme sollen die Einrichtungen ggf. notwendige Unterstützungsangebote (z.B. Beratung oder Qualifizierung) erhalten, die die dortige qualitative Umsetzung von Schutzkonzepten voranbringen.

Zeitplan: Auswertung der Bestandsaufnahme im Jahr 2021, anschließend Erörterung von Handlungsschritten gemeinsam mit den Landesjugendämtern im Rahmen der bestehenden Arbeitsprozesse.

(JM) Verbesserung bei der Durchsetzung des in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmten Beschäftigungsausschlusses für Personen, die wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorbestraft sind

Beschreibung: Der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmte Beschäftigungsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen ist weder zeitlich noch bezüglich der Strafhöhe limitiert. Faktisch ergibt sich gleichwohl eine Begrenzung daraus, dass nicht alle Verurteilungen aus dem Deliktskatalog des § 72a SGB VIII in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind und dass nach bestimmten Fristen Verurteilungen aus dem Register getilgt werden. Nach der Tilgung tritt ein Verwertungsverbot ein. Selbst wenn eine Institution die Verurteilung kennt, darf sie dem Verurteilten nach der Tilgung diese grundsätzlich nicht mehr entgegenhalten. Diese Rechtslage hat zur Folge, dass es einschlägig vorbestraften Personen bereits wenige Jahre nach einer Verurteilung möglich ist, einer beruflichen und/oder ehrenamtlichen Betreuung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Tätigkeit bei einem öffentlichen oder privaten Träger, in Kindertageseinrichtungen oder Vereinen nachzugehen.

Ziel: Der Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg, dem Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Saarland als Mit Antragsteller beigetreten sind, sieht für bestimmte Delikte eine Aufhebung der Tilgungsfristen im Bundeszentralregister vor. Es sind dies:

- Sexueller Missbrauch (§§ 176 ff. StGB),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornografie (§ 184b StGB),
- Abruf von Kinderpornografie mittels Telemedien (§ 184d Absatz 2 StGB),
- Veranstaltung und Besuch kinderpornografischer Darbietungen.

Die Eintragungen sollen nicht mehr getilgt, nach Ablauf von bestimmten Fristen aber nur noch in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden.

Meilenstein: Der Bundesrat hat am 14.02.2020 die Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen (BT-Drs. 19/18019).

Zeitplan: Der Bundestag hat sich mit dem Gesetzentwurf noch nicht befasst (Stand: Oktober 2020). Stattdessen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 31. August 2020 einen Referentenentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder veröffentlicht, in dem lediglich eine Verlängerung der einschlägigen Fristen vorgesehen ist. Die Frist zur Aufnahme geringfügigerer Verurteilungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung soll von drei auf zehn Jahre verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden. Zu erwarten ist, dass sich der Bundestag mit beiden Gesetzentwürfen im Laufe des Jahres 2021 befassen wird.

(StK) Abschluss von Qualitätsbündnissen

Beschreibung: Zur Stärkung der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport unterstützen Landessportbund und Sportjugend NRW die Vereine, Bünde und Verbände mit zahlreichen Maßnahmen. Um Kinder und Jugendliche im Sport möglichst effektiv vor sexualisierter Gewalt zu schützen, wurde ein Qualitätsbündnis gegründet, mit dessen Hilfe eine enge Vernetzung der Vereine, Bünde und Verbände ermöglicht und Fachwissen effektiv transferiert werden kann. Dazu sollen weitere Sportvereine zum Abschluss von Qualitätsbündnissen gewonnen werden.

Ziel: Aufgabe des Qualitätsbündnisses ist die Entwicklung klarer Kriterien und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im organisierten Sport. Dazu werden Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb von Vereinsstrukturen installiert. Dabei werden Vereine passgenau bei der Entwicklung von entsprechenden Schutzkonzepten beraten, unterstützt und gefördert. Zielbeschreibung für die Vereine, die am Bündnis teilnehmen ist, dass alle Mitglieder es als Selbstverpflichtung ansehen, sich den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt dauerhaft zur Aufgabe zu machen. Dabei sollen die Kinder- und Jugendinteressen von Anfang an in die Beratung und Präventionsarbeit miteinbezogen werden. Zu den Elementen dieses Bündnisses zählten auch die Benennung eines/einer Beauftragten, die Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt der Mitarbeitenden, die Information der Vereinsmitglieder, die Entwicklung eines Interventionsleitfadens sowie Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Partizipation am Präventionsprogramm.

Erkenntnisse aus der vom LSB geförderten Studie zum Breitensport werden in die Weiterentwicklung des Qualitätsbündnisses mit einfließen. Darüber hinaus sollen weitere Sportvereine, Bünde und Fachverbände Mitglied im landesweiten Qualitätsbündnis werden. Alle Mitglieder im Verein, Bund oder Fachverband sehen es als Selbstverpflichtung, sich den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt dauerhaft zur Aufgabe zu machen. Kinder- und Jugendinteressen werden über den Jugendvorstand der Vereine von Anfang an in die Beratung und Präventionsarbeit miteinbezogen.

Der Landessportbund wird hierbei vom Land unterstützt.

(c) Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt gegen Kinder erhöhen - Wissen und Kenntnisse in die Fläche bringen

(MKFFI) Informationskampagne zum Thema „(Sexualisierten) Missbrauch erkennen und beurteilen / Erste Hilfe leisten“ (regionale Fachtage und Webinare)

Beschreibung: Fachkräfte im System der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten tagtäglich in Einrichtungen und Angeboten mit Kindern. Ein grundlegender, aktueller Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist vonnöten, um das Fachper-

sonal zu sensibilisieren und Handlungsorientierung zu ermöglichen. Eine Informationskampagne (Mischung aus Präsenz- und Online-Veranstaltungen) soll diese Entwicklung – in einem 1. Schritt – unterstützen.

Ziel: Verbesserung des grundlegenden Wissensstandes über sexualisierte Gewalt bei Fachkräften im System der Kinder- und Jugendhilfe, die mit Kindern im Alter von unter 11 Jahren arbeiten.

Meilenstein: Vorbereitungen für den Start der Kampagne im Jahr 2021 sind getroffen, Durchführung erster Online-Veranstaltungen für Fachpersonal im Jahr 2020 mit der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt.

Zeit-/Finanzierungsplan: Vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch den Landtag im Landeshaushalt 2021 erfolgt die Finanzierung in den Jahren 2021-23 aus bereiten Mitteln.

(MKFFI) Fortbildungs- und Weiterentwicklungsinitiative für Fachkräfte/Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Beschreibung: Fachkräfte im System der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten tagtäglich in Einrichtungen und Angeboten mit Kindern. Ein grundlegender, aktueller Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist vonnöten, um das Fachpersonal zu sensibilisieren und Handlungsorientierung zu ermöglichen. Fortbildungen können wesentlich zur Wahrnehmung bei Anhaltspunkten von sexuellen Übergriffen beitragen. Es wird eine mittel- bis langfristige Initiative der Fortbildung und Weiterentwicklung für Fachkräfte benötigt.

Ziel: Zur Bewertung des aktuell vorhandenen Angebotes an Fort- und Weiterbildungsangeboten gilt es zunächst, dieses im Umfang und hinsichtlich der thematischen Schwerpunkte zu kennen. Auf der Grundlage sollen Qualitätskriterien vereinbart und gezielte Maßnahmen zu einer Erweiterung der Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für sozialpädagogische Fachkräfte und weiteres Personal in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden, dies gemeinsam mit Trägern und Institutionen mit einschlägiger Fachexpertise in diesem Bereich.

Meilenstein: (a) Durchführung einer systematischen Bestandsaufnahme von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei freien Anbietern in NRW. (b) Kick-off-Termin, initiiert durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt, mit Fachvertreterinnen der relevanten Einrichtungen und Institutionen der Fort- und Weiterbildung im 1. Quartal 2021.

Zeit-/Finanzierungsplan: (a) Bestandsaufnahme von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bis Mitte 2020 (ca. 10.800 EUR). (b) Vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch

den Landtag im Landeshaushalt 2021 erfolgt die Finanzierung in den Jahren 2021-23 aus bereiteten Mitteln.

(MKFFI, IM, JM, MAGS, MSB) Abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal aus Kindertageseinrichtungen, Familienberatung, Ganztagschulen, Allgemeinen Sozialen Diensten, Polizei, Gesundheitswesen, für Lehrkräfte an Schulen, Familienrichter(inne)n einrichten und durchführen

Beschreibung: Für die Berufsgruppen, die für Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblich sind, gibt es vielfältige Kooperationserfordernisse. Diese ergeben sich sowohl aus den Anforderungen guter und effektiver Fachpraxis als auch aus den vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen die Arbeit in den verschiedenen Bereichen fußt. Vor Ort ist es von hoher Bedeutung, dass beim Fachpersonal auch Kenntnisse voneinander und über die Aufgaben und Rollen anderer relevanter Bereiche vorhanden sind, um Kooperation im Kinderschutz zu verbessern. Ausgangspunkt von interdisziplinären, fachübergreifenden Angeboten sind die je eigenständigen Angebote der Fortbildungs- und Qualifizierungssysteme in den Handlungsfeldern, die bereits Fachthemen und notwendige Kenntnisse und Kompetenzen beinhalten.

Ziel: Es werden abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachpersonal aus den für die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblichen Handlungsfeldern (Kinder- und Jugendhilfe, ASD, Schule, Familien- und Fachberatung, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen) entwickelt und regional angeboten. Dazu bedarf es Bestandsaufnahmen (s.a. vorhergehende Maßnahme) und Überprüfung sowie einer Vereinbarung zu thematischen sowie formalen Mindestanforderungen und eines Qualitätsmanagements. Dabei sollen interdisziplinäre Qualifizierungsangebote auch als E-Learning-Formate entwickelt werden bzw. bereits bestehende Angebote geprüft und genutzt werden. Die Begleitung dieser Aufgaben kann durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt erfolgen.

Meilenstein: (a) Bestandsaufnahme und Auswertung aktuell vorhandener Qualifizierungsangebote für das Fachpersonal der Ressorts der Landesregierung bzw. deren nachgeordneten Bereiche. Bis Oktober 2020 wurden vorhandene Fortbildungsangebote zum Themenfeld „Kinderschutz – Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ überblicksartig erfasst. (b) Vernetzungstreffen mit den im Land maßgeblichen Fortbildungsinstitutionen und Weiterbildungsträgern in den Handlungsfeldern, um auf der Grundlage eines zu entwickelnden, möglichst interdisziplinär und kooperationsbezogen ausgerichteten Basiscurriculums mit ergänzenden fachspezifischen Modulen entsprechende Qualifizierungsangebote inhaltlich sowie von den Rahmenbedingungen her in die Umsetzung zu bringen.

Zeit-/Finanzierungsplan: fortlaufend. Finanzierung zusätzlicher Angebote durch die Ressorts unter Berücksichtigung des gesamten ressortspezifischen Bedarfs sowie der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(MKFFI) Fortbildungsmodule für Multiplikator(inn)en im Handlungsfeld Kinderschutz

Beschreibung: Es werden auf Dauer wesentlich verstärkte Fort- und Weiterbildungsanstrengungen in für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt relevanten Handlungsfeldern benötigt. Die quantitative und qualitative Erweiterung von Qualifizierungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (und weiterhin auch anderen Bereichen) macht es erforderlich, zusätzliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu qualifizieren, um größere Fort- und Weiterbildungskapazitäten anbieten zu können.

Ziel: Es werden Fortbildungsmodule für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entwickelt (auch als E-Learning-Formate), die vorhandenen Fachstandards entsprechen und diese ggf. weiterentwickeln. Diese Initiative wird auch ressortübergreifend und interdisziplinär im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe bearbeitet. Zur Implementierung dieser Fortbildungsmodule werden Gespräche mit Trägern der Weiterbildung geführt.

Meilenstein: Kick-off-Termin für einen Arbeits- und Abstimmungsprozess mit Fachvertreterinnen und -vertretern im 1. Quartal 2021, initiiert durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt.

Zeit-/Finanzierungsplan: Vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch den Landtag im Landeshaushalt 2021 erfolgt die Beauftragung und Finanzierung der Modulentwicklung aus bereits Mitteln.

(MSB) Durchführung von Fortbildungen im Bereich der sexuellen Gewalt für schulische Teams als Multiplikatoren

Beschreibung: Schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention unterstützen die Schulleitung in den genannten Bereichen. Sie werden bedarfsorientiert durch die schulpsychologischen Dienste in ihren Schulen unterstützt.

Ziel: Ziel ist es, konkrete Angebote zur Vermittlung von Basiswissen und Kooperationsmöglichkeiten mit Anbietern vor Ort in Form einer sogenannten Lotsenausbildung zu erstellen.

Meilenstein: Hierzu wird die Landesstelle Schulpsychologie, schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) ein Angebot erstellen, das von den schulpsychologischen Diensten genutzt werden kann.

Zeit-/Finanzierungsplan: Die Erstellung des Angebots wird noch im Jahr 2020 erfolgen, so dass dieses im 2. Schulhalbjahr bereits zur Verfügung gestellt werden kann. Die Finanzierung erfolgt durch bereits im Haushalt vorgesehene Mittel.

(StK/MKFFI/MAGS/MSB/JM/IM) In den maßgeblichen Systemen und Arbeitsfeldern (Schule, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Sport und Ehrenamt...) Information zum Bundeskinderschutzgesetz, über die besonderen Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§8a SGB VIII) sowie die spezifischen Aufgaben des Jugendamtes verfügbar machen.

Beschreibung: Eine spezielle Informationsweitergabe zu diesem Themengebiet geschieht derzeit bedarfsorientiert.

Ziel: Schulen sollen flächendeckend Zugang zu diesen Informationen durch deren Aufnahme in den Präventionsteil des neuen Notfallordners und durch die Erweiterung bestehender Module der Beratungslehrkräfteausbildung erhalten.

Für weitere Handlungs- bzw. Arbeitsfelder sollen im Rahmen der IMAG Vereinbarungen über geeignete Schritte und Kommunikationsformen abgestimmt werden.

Meilenstein: Im Schulbereich geschieht die Informationsweitergabe durch die Veröffentlichung des Notfallordners mit dem genannten Schwerpunkt.

Zeit-/Finanzierungsplan: Im Schuljahr 2021/22 erfolgt die Veröffentlichung des Notfallordners. Die Finanzierung soll durch im Haushalt 2021 bereitgestellte Mittel erfolgen.

(MKFFI, IM, JM, MAGS, MSB, MKW) Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in Ausbildung und Studium verankern; (MAGS) Verankerung des Themas „Kindesmisshandlung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ in der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte

Beschreibung: Die Prävention von und der Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie der Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt (sowie das Thema Kinderschutz im Allgemeinen) spielen bislang keine oder eine nachgeordnete Rolle in den Ausbildungs- und Studiengängen relevanter Berufsgruppen. Sie gehören bislang auch in keinen verpflichtenden Kanon. Aufgrund der Bedeutung des Themas – und der Notwendigkeit, Fachpersonal in den Handlungsfeldern dazu grundständig auszubilden – sollen in Ausbildungscurricula und Studienordnungen entsprechende Veränderungen erzielt werden.

Ziel: Das Thema Kinderschutz soll, mit seiner speziellen Ausprägung im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, möglichst durch die Aufnahme in die einschlägigen Richtlinien und Lehrpläne zum Pflichtbestand in der Fachschulausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin werden.

Darüber hinaus soll auf der Bundesebene die neue ärztliche Approbationsordnung mitgestaltet werden, um das Thema „Kindesmisshandlung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ darin zu verankern. Weiterhin ist die Beteiligung an der länderübergreifenden AG zur Umsetzung des Masterplans Medizinstudium 2020 vorgesehen.

In der Ausbildung von Juristinnen und Juristen ist diese Thematik derzeit Gegenstand der universitären Ausbildung im Schwerpunktbereich der Kriminologie und kann im Rahmen von Vorlesungen zur Kriminologie behandelt werden.

Einen weiteren wesentlichen Bereich betrifft die Ausbildung zum Polizeidienst. Der Bachelorstudiengang des Polizeivollzugsdienstes vermittelt den Studierenden u.a. Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung. So werden zu Ursachen und Formen devianten Verhaltens sowie zur Kommunikation mit Opfern und Zeugen die Besonderheiten bei der Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern im Grundsatz vermittelt. Auch sind Sexualdelikte und explizit der sexuelle Missbrauch Unterrichtsinhalt. Im Modul Viktimologie sind verschiedene Aspekte übergreifend im Lehrplan enthalten. Entsprechende Lehrinhalte zum Opferschutz werden auch in anderen Modulen aufgegriffen und im fachpraktischen Training sowie den Praktika in den Kreispolizeibehörden vertieft. Alle Standorte der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW richten jährlich einen „Tag der Menschenrechte“ aus. In diesem Jahr wurde der Tag der Menschenrechte unter die Überschrift „Kinderrechte – Kinderschutz – Kindesmissbrauch“ gestellt, um so das Thema unter Hinzuziehung von externen Referenten konzentriert ins Bewusstsein der Auszubildenden zu rücken.

Meilensteine: Die Landesregierung sucht den Austausch mit den Hochschulen, um eine hochschuleigene Überprüfung dahingehend anzuregen, welche weiteren Studiengänge, z. B. im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit, zugunsten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung inhaltlich angepasst werden können.

(IM) Beratung und Sensibilisierung zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch pro aktive Vortrags- und Informationsangebote

Beschreibung: In der Sachverständigenanhörung „Jeder Fall ist ein Fall zu viel - Alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“, wurde deutlich, dass es erforderlich ist, Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die mit Kindern leben und arbeiten, anzubieten. Insbesondere bei Lehrkräften gibt es Unsicherheiten zu dem Thema sexueller Missbrauch von Kindern.

Ziel: Die Mitarbeitenden der Kriminalkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz bieten Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte an, um diese zu dem Thema sexueller Missbrauch zu sensibilisieren. Diese umfassen neben der Darstellung der Erscheinungsformen sexuellen Missbrauchs, der Täterstrategien und dem Ablauf des Ermittlungsverfahrens auch örtliche Angebote der Opferhilfe.

Meilenstein: Die Mitarbeitenden der Kriminalkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz stehen im ständigen Austausch mit Schulen und bieten proaktiv Vorträge zu dem in Rede stehenden Thema an.

(MSB) Einrichtung von vertiefenden Fortbildungsmöglichkeiten durch E-Learning für Lehrkräfte (Software des UBSKM)

Beschreibung: Online-Fortbildungsangebote stehen in NRW für Lehrkräfte derzeit landesweit nicht zu Verfügung.

Ziel: Zur Vermittlung von Basiswissen über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche soll ein niedrighschwelliges Fortbildungsformat als E-Learning bereitgestellt werden – ein *Serious Game*. *Serious Games* werden zur Fortbildung in vielen Bereichen eingesetzt. Sie sind für die Nutzerinnen und Nutzer mit relativ wenig Zeitaufwand verbunden und können unkompliziert und ortsunabhängig genutzt werden.

Meilenstein: Eine Bereitstellung des Online-Angebots erfolgt durch den UBSKM. Die Online-Fortbildung kann in NRW für alle Lehrkräfte als anerkannte Fortbildung durchgeführt werden.

Zeit-/Finanzierungsplan: Die Umsetzung soll im 1. Halbjahr des Jahres 2021 erfolgen. Kosten entstehen für die Bewerbung und für das Umsetzungsverfahren und werden durch im Haushalt bereitgestellte Mittel bestritten.

(d) Missbrauch effektiv beenden

(MAGS) Förderung der Arbeit von Kinderschutzambulanzen

Beschreibung: Kinderschutzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch und beim Ergreifen der richtigen Maßnahmen durch kindgerechte ambulante und stationäre Diagnostik von Verdachtsfällen oder im Rahmen der Krisenintervention, durch Beratung und Fortbildung für medizinisches Personal, aber auch durch Beratung von Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte. Sie arbeiten interdisziplinär in einem multiprofessionellen Team und kooperieren mit regionalen Hilfsinstitutionen zur Erstellung von Therapiekonzepten und Vermittlung von Hilfsangeboten. Kinderschutzambulanzen sind im Hilfesystem der Versorgung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geworden sind, ein wichtiger Baustein. Kinderschutzambulanzen können bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen, andere Versorgungselemente sind bislang vom GKV-System nicht umfasst und müssen anderweitig finanziert werden.

Ziel: Möglichst wohnortnahe Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden sind.

Zeit- und Finanzierungsplan: Beginn der Landesförderung im Jahr 2019; jährliche Förderungssumme je Kinderschutzambulanz höchstens bis zu 30.000,- (2019: 13 Kinderschutzambulanzen mit insg. rd. 331.000,- € gefördert; 2020: 25 Kinderschutzambulanzen mit insg. rd. 651.000,- € gefördert); gefördert werden nicht anderweitig finanzierte Personalkosten des

medizinischen Personals. Fortsetzung der Förderung im Jahr 2021 unter dem Vorbehalt ausreichend zur Verfügung stehender Landesmittel. Perspektivisch wird eine angemessene Finanzierung von Kinderschutzambulanzen im Regelsystem angestrebt.

(MAGS) Verbesserung des ärztlichen Austauschs über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch

Beschreibung: Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erkennt die wichtige Rolle, die die Ärzteschaft beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen hat, an. Die in § 4 KKG verankerte Befugnisnorm ermächtigt Ärztinnen und Ärzte, in Verdachtsfällen die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ – in der Regel bei einem Träger der Jugendhilfe angesiedelt – in Anspruch zu nehmen bzw. in einem abgestuften Verfahren auch mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen. Eine Befugnis zum fallbezogenen entpseudonymisierten Austausch mit einem anderen Arzt bzw. einer anderen Ärztin, bei der das Kind ebenfalls in Behandlung gewesen ist, zur Sicherung eines vagen Verdachts und entsprechender Diagnose, ist bisher nicht vorgesehen. Ärztinnen und Ärzte, die einen solchen Austausch untereinander suchen, müssen sich zuvor von den Sorgeberechtigten von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen; dies ist in Fällen einer möglichen Tatbeteiligung der Sorgeberechtigten insbesondere bei sexualisierter Gewalt, nicht zielführend. Eine entsprechende Regelung kann nur durch den Bundesgesetzgeber geschaffen werden.

Ziel: Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten bei Verdacht auf Kindesmissbrauch, sofern keine entsprechende Regelung im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ geschaffen werden kann.

Zeitplan: Noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages (bis Juli 2021).

(IM, MSB) Schulfahndungen fortführen

Beschreibung: Bei einer Schulfahndung handelt es sich um eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung (ZOFiS), die mittels richterlichem Beschluss angeordnet wird. Die Voraussetzung für eine Schulfahndung ist das Vorliegen einer kinder- oder jugendpornografischen Bild- oder Videodatei, die einen Deutschlandbezug erkennen lässt.

Abhängig von dem geschätzten Alter der Betroffenen werden die jeweils relevanten Schulformen in die Fahndung einbezogen. Der Ablauf der Schulfahndung erfolgt über ein abgestimmtes Verfahren. Hiernach werden – wie bereits im Jahr 2011 zwischen dem MSB NRW und dem LKA NRW abgestimmt – im Falle einer initiierten Schulfahndung bis zu 6.000 Schulen in NRW informiert. Jeder beteiligten Schule werden verschlüsselte Zugangsdaten für den Fahndungsserver zum Download einer Lichtbildmappe zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss dieses Vorgangs sind die Schulleiterinnen und Schulleiter angewiesen, mögliche Hinweise ebenfalls über den Fahndungsserver an das Landeskriminalamt zurückzumelden.

Schulfahndungen in Nordrhein-Westfalen (i. d. R. ein bis zwei pro Jahr) werden über einen Server des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe umgesetzt. Die übermittelten Bilder zeigen ausschließlich bekleidete Personen oder die Gesichter der Kinder und sollen Lehrerinnen und Lehrern vorgelegt werden.

Gemäß der Vorgabe in dem gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, unterstützen die Schulleitungen, Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal im Sinne des § 58 Schulgesetzes NRW die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von sexuellen Missbrauchsstraftaten im Rahmen von Schulfahndungen. Die Erfolgsquote aller Schulfahndungen beträgt 50 Prozent. Dieser Wert ließe sich durch ein noch konsequenteres Teilnahmeverhalten der Schulen mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter verbessern.

Ziel: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie die Herstellung und Verbreitung kinderpornografischer Bildaufnahmen sind schwerste Straftaten, die enormes Leid verursachen. Solange Missbrauchsoffer nicht identifiziert sind, dauern die Missbrauchshandlungen regelmäßig an. Insofern ist es dringend geboten, das Teilnahmeverhalten der Schulen positiv zu beeinflussen, um die Wirksamkeit der Schulfahndung zu optimieren. Dies kann nur durch ein gemeinsames Verständnis und eine enge Zusammenarbeit gelingen.

(MSB) Einführung einer Unterstützungsstrategie durch eine strukturierte Informationsgestaltung an Schulen zu spezialisierten Fachberatungen und den Beratungsmöglichkeiten nach § 8b SGB VIII (Recht auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft)

Beschreibung: Schulen erhalten Unterstützung durch die örtlichen Schulpsychologischen Beratungsstellen und durch regional unterschiedlich organisierte Fachveranstaltungen der Schulaufsicht.

Ziel: Ein Angebot von landesweiten Fachkongressen für Schulen wird in Absprache mit dem MKFFI/der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt erstellt, damit Lehrkräfte Informationen über die Bandbreite der bereits bestehenden Handlungshilfen erhalten (z.B. www.schule-gegen-sexuelle-gewalt).

Meilenstein: Die Fachveranstaltungen werden mit Unterstützung der Schulpsychologie konzipiert, sodass eine einheitliche Informationslage für Schulen hergestellt wird.

Zeit-/Finanzierungsplan: Erste Veranstaltungen werden in 2021 mit bereits zur Verfügung stehenden Mitteln zur Gewaltprävention durchgeführt.

(MKFFI) Projektförderung Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. Bielefeld „Vernetzung Kinderschutz Ostwestfalen-Lippe - Strukturentwicklung Ärztliche Beratungsstelle“

Beschreibung: Die höhere öffentliche Aufmerksamkeit nach Lügde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat zu einem erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf geführt. Dies gilt sowohl für den Bedarf betroffener Familien an einer individuellen Betreuung als auch für den Beratungsbedarf von Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, sowie von Fachkräften und anderen Personen, denen sich Kinder anvertrauen.

Ziel: Defizite im Kinderschutz gegen sexualisierte Gewalt in der Region OWL sollen analysiert und darauf aufbauend eine bessere Vernetzung der maßgeblichen Akteure gewährleistet werden.

Über eine Struktur- bzw. Konzeptentwicklung für die Ärztliche Beratungsstelle e. V. in Bielefeld sollen die Kinderschutzstrukturen in Ostwestfalen-Lippe besser vernetzt und damit der Kinderschutz vor Ort gestärkt werden.

Zeit- / Finanzierungsplan: Das Land fördert das Projekt im Zeitraum 01.08.2019 bis mindestens 31.07.2021 mit 173.788,00 Euro

(MKFFI, MSB, MHKBG, IM, MAGS) Kinderschutzhotline (Hilfetelefon Sexueller Missbrauch) stärker bewerben

Beschreibung: Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 555 30 ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in fachlicher Verantwortung des Vereins N.I.N.A. e.V. Es richtet sich an Jugendliche, Erwachsene, das soziale Umfeld von Kindern und Jugendlichen sowie an Fachkräfte. Es kann als vertrauliche und anonyme Anlaufstelle auch für akut betroffene Kinder und Jugendliche dienen (zusätzlich besteht ein Online-Portal).

Informationen zur Kinderschutzhotline sind im schulischen Notfallordner enthalten und werden sowohl im Bildungsportal als auch in den sozialen Medien genannt.

Ziel: Dieses Angebot soll in Nordrhein-Westfalen durch geeignete Maßnahmen bekannter gemacht werden, z.B. Nutzung der Social Media-Kanäle der Landesregierung und ihrer Partnerinnen und Partner in den Handlungsfeldern, Aufnahme des *key visuals* auf Internetpräsenzen, Einbezug landesweiter Träger der Kinder- und Jugendhilfe, regelmäßige Nennung der Hilfenummern im Zusammenhang mit Sachthemen im Bildungsportal, etc.

Eine Aufnahme der Hilfenummern in den schulischen Notfallordner an zentraler Stelle ist sowohl im Notfallteil als auch im Präventionsteil des Notfallordners geplant. Sie soll auch im Rahmen einer Notfallordner-App zur Verfügung stehen.

Zeit-/Finanzierungsplan: Mit Blick auf Schule wird die Maßnahme durch Veröffentlichung der Neuauflage des Notfallordners umgesetzt. Weitere Planung der Bekanntmachung der Hotline-Nummer durch Gespräche auf Ressortebene.

(e) Hilfestellungen geben, wenn Missbrauch eingetreten ist

(IM) Die Polizei informiert Opfer bzw. deren Personensorgeberechtigte über die ihnen zustehenden Rechte, den Ablauf des Strafverfahrens und die örtlichen Hilfeangebote

Beschreibung: Opfer einer Straftat sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über die ihnen zustehenden Rechte im Strafverfahren zu unterrichten.

Die Polizei richtet ihre Ermittlungshandlungen an den Bedürfnissen von Opfern aus und mindert die Tatfolgen durch professionelles Handeln. Der polizeiliche Opferschutz setzt bereits beim Erstkontakt mit dem Opfer ein.

Die Polizei stellt insbesondere bei Gewaltdelikten die Einbeziehung von Opferschutzbeauftragten sicher, die Opfern bzw. ihren Sorgeberechtigten, spezifische Angebote der Opferhilfe unterbreiten und je nach Schwere des Delikts und persönlichem Bedarf auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen als Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen. Sie verweist im Rahmen örtlicher Vernetzung auf die weiterführende Hilfe und Unterstützung von Hilfeeinrichtungen.

(MKFFI) Förderung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Beschreibung: Das MKFFI fördert gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 insgesamt 264 Erziehungs-/Familien-/Ehe- und Lebensberatungsstellen in NRW. Die Sonderauswertung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen der Evaluation der familienpolitischen Leistungen vom November 2019 (s.o.) hat gezeigt, dass über die landesgeförderten Familienberatungsstellen auch eine „solide Grundversorgung“ für die Beratung bei sexualisierter Gewalt sichergestellt ist. Alle landesgeförderten Beratungsstellen sind gemäß § 75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Von den geförderten Beratungsstellen können ca. 30 als spezialisierte Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung bezeichnet werden. Gefördert werden in der Regel durchschnittlich 30 Prozent der Personalkosten. Die Fachberatungen – und hier insbesondere die ärztlichen Anlauf- und Beratungsstellen – erhalten meist einen jährlichen Festbetrag.

Ziel: Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind und ihre Familien sollen durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie insbesondere die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf

ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Zeit- / Finanzierungsplanung: Das MKFFI fördert die Beratungsstellen jährlich mit aktuell insgesamt rund 20,7 Mio. Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden vorbehaltlich der Bewilligung der Stellen und Mittel durch den Landtag im Landeshaushalt 2021 jährlich zusätzlich rund 3,6 Mio. Euro für den qualitativen und quantitativen Ausbau der spezialisierten Fachberatung zur Verfügung stehen. In einem ersten Schritt wird zunächst die Anzahl der landesgeförderten Vollzeitstellen für die spezialisierte Fachberatung von 40 auf 95 angehoben. Zugleich soll die bereits bestehende Förderung von ärztlichen Anlauf- und Beratungsstellen erhöht werden.

(JM) Verstärkung der Bekanntheit des gesetzlichen Rechts auf psychosoziale Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen

Beschreibung: Wenn Kinder und Jugendliche Opfer einer Straftat werden, wissen sie in aller Regel nicht genug über ihre Rechte im Ermittlungs- und Strafverfahren. Sie sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, auch weil es oftmals an kind- und jugendgerecht verfassten Informationsangeboten fehlt.

Ziel: Mit dem von dem Ministerium der Justiz herausgegebenen Büchlein „Du bist nicht allein!“ werden Kinder umfassend in einer für sie verständlichen Sprache über die Prozessbegleitung informiert, so dass sie besser in der Lage sind, ihre Rechte auszuüben. Das Büchlein ist Teil einer Öffentlichkeitskampagne des Ministeriums der Justiz zur psychosozialen Prozessbegleitung, die zudem einen kind- und jugendgerechten Internetauftritt sowie Poster und Postkarten umfasst. Die Materialien stehen unter anderem in Schulen und an anderen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zur Verfügung.

Zeit- und Finanzierungsplan: Die Öffentlichkeitskampagne hat im Herbst 2020 begonnen. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Die Kampagne wird aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert.

(f) Präventions- und Hilfesysteme stärken

(MKFFI) Fachliche Empfehlungen für einen verbesserten Kinderschutz durch die öffentliche Jugendhilfe weiterentwickeln – Unterstützungsinitiative für Allgemeine Soziale Dienste und Pflegekinderdienste starten

Beschreibung: Im Rahmen gängiger Kooperationsverfahren zwischen den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden werden gegenwärtig die bestehenden fachlichen Empfehlungen für den Kinderschutz, soweit sie sich an die örtlichen öffentlichen Träger

der Jugendhilfe vor Ort richten, aktualisiert bzw. wo nötig, erweitert. Zwei erneuerte Empfehlungen sind gegenwärtig bereits durch den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland beschlossen: (1) Empfehlung "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII", (2) „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insofern erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a und § 8b SGB VIII“. Den Städten und Gemeinden (GV) wird seitens der Landesjugendämter und Kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, diese (und kommende) Fachempfehlungen in den Jugendhilfeausschüssen zu beraten und zu beschließen.

Ziel: Es soll in einem nächsten Schritt zwischen dem Land, den Landesjugendämtern und Kommunalen Spitzenverbänden verabredet werden, wie auf der Grundlage dieser aktualisierten und erweiterten Fachempfehlungen (und kommender) die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD/KSD) und Pflegekinderdienste mit bedarfsgerechten Beratungs-, Qualifizierungs- oder Organisationsentwicklungsangeboten (wie z.B. interdisziplinäre Fallwerkstätten) unterstützt werden können. Ziel ist es dabei, Verfahren zu qualifizieren, Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln und Fachkenntnisse zu vertiefen.

Weiterhin sollen Schnittstellen zwischen den örtlichen öffentlichen Trägern und den freien Trägern in den Blick genommen werden. In den Bereichen Pflegekinderwesen und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) sollen entsprechende, ggf. gemeinsame Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen angeregt werden.

Zeit- und Finanzierungsplan: Gespräche mit Landesjugendämtern und Kommunalen Spitzenverbänden finden fortlaufend statt. Eine Finanzierung soll, soweit notwendig (z.B. Förderung von Konzeptentwicklung, Organisationsberatung), aus bereiten Mitteln erfolgen.

(MKFFI) Förderung der Fachstelle beim DKSB NRW "Kinderschutzkompetenzzentrum"

Beschreibung: Aus den Mitteln der Kinder- und Jugendabteilung des MKFFI wird beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz gefördert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW ist eine landesweite Fachstelle für intervenierenden Kinderschutz und entwickelt als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und pädagogischer Praxis Maßnahmen für einen wirksamen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. Seit 2020 führt das Kinderschutzkompetenzzentrum ein Forschungsvorhaben zu Gelingensfaktoren, Fallstricken und Bruchstellen der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz Nordrhein-Westfalens durch und überträgt die Erfahrungen und Erkenntnisse in die kommunale Praxis.

Ziel: Um die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt in die örtliche Praxis zu tragen und insgesamt die erfolgreiche Arbeit des Kompetenzzentrum Kinderschutz fortzuführen, wird die Fortsetzung der Projektförderung beim DKSB in Höhe von jährlich 200.000 EUR angestrebt.

Zeit- und Finanzierungsplan: Vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch den Landtag im Landeshaushalt 2021 erfolgt die Finanzierung aus bereiten Mitteln.

(MKFFI) Fortsetzung von Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Beschreibung: Mit den Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fördert das Land im Jahr 2020 Projekte mit Informations- und Sensibilisierungsangeboten z. B. durch Fortbildung, Workshops, Angebote für Kinder und Jugendliche oder neue digitale Formate. Gefördert werden Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Kita und des Ganztags ebenso wie die landesgeförderten Fachberatungsstellen. Letztere können bei Bedarf auch digitale Beratungsinfrastruktur (Hard- und Software, onlinebasierte Beratungsangebote, etc.) beschaffen oder ergänzen.

Ziel: Die Maßnahme dient dazu, (a) Fachberatungsangebote im Bereich der Missbrauchsprävention und -nachsorge in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt zu unterstützen. Seit Beginn der Corona-Pandemie versuchen die Beratungsangebote, für betroffene Mädchen, Jungen und Eltern ansprechbar zu sein, verfügen jedoch vielfach nicht über die technische Ausstattung für Telefon- und Onlineberatung bzw. webbasierte Plattformen oder Präsenzen; (b) vielfache Bedarfe der landesweiten Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit und Träger von Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsangeboten an Grundschulen in NRW zu unterstützen, die Sensibilität für Gefahren sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbessern, über diese aufzuklären und in diesem Bereich strukturierte Entwicklungen in Angeboten und Einrichtungen (z.B. Schutzkonzepte) auf den Weg zu bringen bzw. fortzuführen.

Meilenstein: Durchführung der Maßnahmen bis Ende 2020, Fortführung im Jahr 2021.

Zeit- und Finanzierungsplan: Fördermaßnahmen in Höhe von 2,95 Mio. EUR im Jahr 2020. Finanzierung auch in 2021 aus bereiten Mitteln.

(MKFFI) Förderung der Schwangerschaftsberatung

Beschreibung: Das MKFFI fördert die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen gemäß §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – AG SchKG.

Neben der Beratung in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührende Fragen, informieren die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen auch bei Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen und für einen positiven Blick auf Sexualität.

Zeit- / Finanzierungsplan: Das MKFFI fördert die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen jährlich mit rund 37,07 Mio. Euro.

(MHKBG) Förderung von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen

Beschreibung: 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt stehen Frauen und Mädchen nach erlittener sexualisierter Gewalt mit akuter Krisenintervention, psychologischer Beratung und Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten zur Seite.

Ziel: Umfassender Beratung, kompetenter Unterstützung in der Krise und Hilfe bei der Klärung und Bewältigung des Erlebten.

Zeit- / Finanzierungsplan: Das MHKBG fördert die Fachberatungsstellen jährlich mit rund 3,7 Mio. Euro.

(MHKBG, MKFFI) Förderung einer Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat und Förderung von Mädchenhäusern

Beschreibung: Seit 2007 fördert das MHKBG die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat beim Mädchenhaus Bielefeld e.V. Die Kontaktaufnahme ist persönlich, per Telefon, Onlinechat oder über die Sozialen Medien möglich (www.zwangsheirat-nrw.de).

Die Landesregierung fördert zudem das Mädchenhaus Bielefeld, das Mädchenhaus Düsseldorf – Pro Mädchen, das Mädchenhaus Herford – Feminina Vita, das Mädchenzentrum Gelsenkirchen sowie das Mädchenhaus Köln – Lobby für Mädchen. Es werden Maßnahmen und Angebote für Mädchen und Frauen in besonderen Lebenslagen gefördert, die unter anderem auf der Flucht, im Herkunftsland und/oder in Einrichtungen (sexualisierte) Gewalterfahrungen gemacht haben. Zu den Angeboten gehören auch Empowermentworkshops für geflüchtete Mädchen und junge Frauen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt, sowie Gruppenangebote für Mädchen zur Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen. Darüber hinaus werden seitens der Landesregierung dauerhaft Plätze für Mädchen vorgehalten, die von Zwangsheirat bedroht sind.

Ziel: Die Förderungen tragen dazu bei, den Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen nachhaltig zu verbessern, die Resilienz zu stärken und die Fachöffentlichkeit gezielt für dieses Thema zu sensibilisieren.

Zeit-/ Finanzierungsplan: Das MHKBG fördert die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat in Höhe von rund 210.000 Euro jährlich. Für die Förderung der Mädchenhäuser stehen im Haushalt des MKFFI im Jahr 2020 und – vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers zum Haushaltsplanentwurf 2021 – auch im Jahr 2021 jeweils rd. 1,15 Mio. Euro zur Verfügung.

(JM): Regelung der Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter

Beschreibung: Derzeit bestehen keine gerichtsverfassungsrechtlichen und richterdienstrechtlichen Anforderungen an die familienrechtliche Kompetenz der Richterinnen und Richter.

Ziel: Durch bundesgesetzliche Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) soll verbindlich geregelt werden, dass die Familienrichterinnen und Familienrichter über belegbare Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, sowie des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen sollen. Um der besonderen Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, sowie der Kommunikation mit Kindern vorliegen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das richterliche Personal seiner verantwortungsvollen Aufgabe bestmöglich nachkommen kann.

Zeitplan: Das Vorhaben ist Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, der von der Bundesregierung am 21. Oktober 2020 beschlossen worden ist. Der Gesetzentwurf liegt derzeit (November 2020) dem Bundesrat zur Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vor.

(MSB) Aktualisierung und Ergänzung des Notfallordners „Hinsehen und Handeln“ durch weitere Themengebiete und Präventionshilfen bzgl. Schutz- und Handlungsmerkmalen

Beschreibung: Der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ ist 2015 neu überarbeitet erschienen. Das Thema der Kindeswohlgefährdung ist im Präventionsteil enthalten.

Ziel: Der Notfallordner wird erneut überarbeitet und den aktuellen Bedarfen angepasst. Dazu gehören eine Erweiterung des Notfall- und des Präventionsteils im Bereich des Kinderschutzes und eine Erweiterung der Hilfen bei sexualisierter Gewalt.

Meilenstein: Der Notfallordner soll allen Schulen mit mindestens zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist eine Notfall-App für Schulen geplant.

Zeit-/Finanzierungsplan: Im Schuljahr 2021/22 wird der Notfallordner der Schulaufsicht, der Schulpsychologie und der Schulsozialarbeit sowie den Schulen auf Implementationsveranstaltungen in den Bezirksregierungen vorgestellt. Die Finanzierung soll in Partnerschaft mit der Unfallkasse NRW und aus bereiten Haushaltsmitteln erfolgen.

(MKW) Fortführung und mögliche Weiterentwicklung des Präventionsprojekts "Dunkelfeld" am Universitätsklinikum Düsseldorf im Rahmen des bundesweiten Netzwerks "Kein Täter werden"

Beschreibung: Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden. Das Projekt „Kein Täter werden“ ist ein seit 2005 bestehendes therapeutisches Angebot an der Charité in Berlin zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld.

Das Universitätsklinikum Düsseldorf ist seit 2014 mit dem ambulanten Präventionsprojekt „Dunkelfeld“ Teil des Netzwerks und bietet als einziger Standort in NRW dieses Behandlungsangebot für Personen, die noch nicht der Justiz bekannt sind.

Ziel: Die Präventionsambulanz in Düsseldorf leistet einen Beitrag zum Kinderschutz und zur primären Prävention von Kindeswohlgefährdungen. Bei Bekanntwerden einer potenziellen oder tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls greift ein Stufenplan, der die Beendigung der Gefährdung zum Ziel hat. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft befindet sich mit dem Universitätsklinikum Düsseldorf im regelmäßigen Austausch darüber, wie das Projekt strategisch am Standort Düsseldorf, aber auch darüber hinaus weiterentwickelt werden kann.

Zeit- und Finanzierungsplan: Das Land NRW fördert den Standort Düsseldorf seit dem Jahr 2014 finanziell bei der Umsetzung dieses Angebots. Seit 2016 trägt das MKW die Landesförderung allein. Die derzeitige Fördersumme beträgt 289.000 Euro pro Jahr.

Aktuell wird im Auftrag des Präventionsnetzwerks eine deutschlandweite, unabhängige Evaluation des Programms durchgeführt, deren Ergebnisse spätestens Anfang 2023 vorliegen. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluation soll sodann geprüft werden, ob und in welcher Form das Programm weiter gefördert oder sogar auf andere Standorte in NRW ausgeweitet werden soll.

(g) Interdisziplinäre Kooperationen befördern und verbessern

(JM) Gemeinsamer Runderlass "Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" (mit MKFFI, JM, IM, MAGS, MSB)

Beschreibung: Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit dem Kinderschutz befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitiges Erkennen möglicher Missbrauchstaten kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Betroffener eine besondere Bedeutung zu.

Ziel: Durch einen gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ soll in Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Polizei, Justiz, Schulen und Gesundheitsämtern gewährleistet werden.

Zeitplan: Der gemeinsame Runderlass soll im Jahr 2021 vom Ministerium der Justiz federführend ausgearbeitet und mit den beteiligten Ressorts abgestimmt werden.

(MSB) Konzeptentwicklung zu Möglichkeiten eines verpflichtenden Datenaustausches zwischen Schule, Jugendämtern und Polizei im Rahmen der Kindeswohlgefährdung

Beschreibung: Der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ beschreibt die Zusammenarbeit von Jugendämtern, Schule, Polizei, Gesundheit und Justiz. Ein etwaiger Austausch von Daten erfolgt dabei im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ziel: Auf einer gemeinsamen Dienstbesprechung der beteiligten Ressorts sollen Möglichkeiten und Initiativen einer Verbesserungsstrategie erörtert werden.

Meilenstein: Vorbereitung eines entsprechenden gemeinsamen Runderlasses.

Zeit-/Finanzierungsplan: Start im Winter 2020.

(MSB) Erstellung einer Handreichung zum Erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Jugendkriminalität“ unter besonderer Berücksichtigung des Kinderschutzes

Beschreibung: Der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ wurde überarbeitet und am 19. November 2019 bekannt gemacht.

Ziel: Für alle Bereiche – Jugend, Schule, Polizei, Gesundheit, Justiz – soll für die Nutzerinnen und Nutzer eine erläuternde Handreichung erstellt werden, wobei der Kinderschutz eine besondere Berücksichtigung erhalten soll.

Meilenstein: Beginn des ressortübergreifenden Arbeitsprozesses erfolgt im Herbst 2020.

Zeit-/Finanzierungsplan: Eine Veröffentlichung ist für 2021 angestrebt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

(JM, MKFFI) Informationsfluss zwischen Familiengerichten und Jugendamt im SGB VIII klarer definieren (ressortübergreifender Prüfauftrag)

Beschreibung: Nicht immer funktioniert der Informationsfluss zwischen den Familiengerichten und den Jugendämtern reibungslos. So erreichen teilweise wichtige Informationen aus anderen Bereichen des Jugendamtes nicht die dort zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter bzw. werden nicht, nur unvollständig oder zeitverzögert an das Familiengericht weitergegeben. Manchmal nimmt auch die zuständige Sachbearbeitung des Jugendamts überhaupt nicht an einem gerichtlichen Termin teil oder entsendet nur einen Vertreter, der nicht immer aktenkundig ist. Umgekehrt finden in seltenen Fällen auch solche Aspekte Eingang in die Entscheidungen des Familiengerichts, die dem Jugendamt vorher nicht bekannt waren.

Ziel: Ziel muss es sein, dass dem Familiengericht und dem Jugendamt die jeweils fallrelevanten Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Erforderlich ist eine Diskussion über die Fälle, in denen Informationen nicht, nur unvollständig oder zeitverzögert vom Jugendamt an das Familiengericht oder vom Familiengericht an das Jugendamt übermittelt wurden. Es müssen die Kernprobleme identifiziert werden, an denen man ansetzen kann.

Zeit-/Finanzierungsplan: Dieses Thema wird im Rahmen der laufenden SGB VIII-Reform beraten, deren Abschluss bis Sommer 2021 geplant ist.

(JM) Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und Jugendämtern bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls (BR-Drs. 476/20)

Beschreibung: § 17 Nr. 5 EGGVG (Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) erlaubt derzeit eine Datenübermittlung von Amts wegen nur zur Abwehr einer *erheblichen Gefährdung* Minderjähriger.

Der Begriff einer „erheblichen“ Gefährdung kann dahin missverstanden werden, dass die Datenübermittlung erst zulässig ist, wenn eine Herausnahme des Kindes aus der Familie in Betracht kommt. Mangels entsprechender Ausbildung und mangels Einblicks in die familiären Verhältnisse werden Gerichte und Staatsanwaltschaften „aus Sicht der übermittelnden Stelle“ zudem oft nicht beurteilen können, ob Maßnahmen der Jugendhilfe geboten sind. Die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung ergibt sich nicht notwendig aus einem einzelnen Ereignis, sondern häufig erst in einer Gesamtschau verschiedener Gefährdungstatbestände. Diese Gesamtschau ist nur den Jugendämtern möglich.

Ziel: Durch ein Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz - Erleichterung der Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdungen - soll § 17 Nummer 5 EGGVG wie folgt gefasst werden:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle ... zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.“

Meilenstein: Der Bundesrat hat auf Antrag Nordrhein-Westfalens am 09.10.2020 die Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen (BR-Drs. 476/20 - Beschluss).

Zeit-/Finanzierungsplan: Der Bundestag hat sich mit dem Gesetzentwurf noch nicht befasst.

(JM) Präzisierung der Mitteilungspflichten für Strafverfolgungsbehörden an die Jugendämter

Beschreibung: Die Vorschriften des EGGVG werden durch eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, die „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra), präzisiert und näher ausgestaltet. Mitteilungen zur Wahrung des Kindeswohls erfolgen nach Nummer 35 MiStra. Die Vorschrift enthält zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die ihre Auslegung erschweren, sowie keine klaren Vorgaben zum Zeitpunkt, ab dem die Mitteilung zulässig ist.

Ziel: Durch eine praxisgerechtere Fassung der Verwaltungsvorschrift erhalten Jugendämter schneller und häufiger Hinweise auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

Meilenstein: Auf Grundlage einer Befragung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen wurde von Ministerium der Justiz eine präzisere und anwenderfreundlichere Neufassung der Verwaltungsvorschrift erarbeitet.

Zeit-/Finanzierungsplan: Da es sich bei der MiStra um eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift handelt, muss die Änderung im MiStra-Ausschuss der Landesjustizverwaltungen zur Diskussion gestellt werden. Eine Beschlussfassung ist im Umlaufverfahren für das erste Quartal 2021 geplant.

(MKFFI, MAGS, MSB, IM, JM, StK) Lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz / zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützen

Beschreibung: Der systematische Austausch und die verlässliche Kooperation zwischen den vor Ort für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt bedeutsamen Berufsgruppen, Stellen und Einrichtungen gehört zu den wesentlichen Bausteinen einer gelingenden Prävention. Vor Ort in den Städten und Gemeinden gibt es für diesen Bereich zum Teil gut funktionierende Netzwerke und auch andere Formen und Formate wie Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Clearingstellen für den Kinderschutz, Qualitätszirkel oder noch andere (interdisziplinäre) Strukturen. Die fachlichen Ansätze und Strukturen sind unterschiedlich und je nach Möglichkeit vor Ort von unterschiedlicher Reichweite und Qualität.

Ziel: Vor dem Hintergrund der in Kinder- und Jugendhilfe, Familienberatung, Kindertageseinrichtungen und Schule, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Freizeitangeboten oder ehrenamt-

lichen Strukturen etc. vorhandenen Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten für die Prävention und den Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt es, die Vernetzung der Beteiligten vor Ort zu stärken. Die entsprechende verlässliche Kooperation soll den Gegebenheiten vor Ort gemäß unterstützt und ggf. auch der interkommunale Austausch zur Qualitätsentwicklung angeregt werden.

Dies soll dazu beitragen, die Kenntnis der Akteurinnen und Akteure vor Ort und das Verständnis angrenzender Bereiche zu vertiefen. Durch eine konsequente Einbindung von insoweit erfahrenen Fachkräften nach §8a SGB VIII und ggf. lokalen Fachberatungen o.ä. kann die Vernetzung darüber hinaus einen zusätzlichen fachlichen Mehrwert erfahren. Dazu können weiterhin auch z.B. auch übergreifende Fortbildungs- oder Qualifizierungsangebote vor Ort beitragen.

Dieser Unterstützungsprozess wird zwischen dem Land, den Kommunalen Spitzenverbänden, den Landesjugendämtern sowie weiteren maßgeblichen Organisationen und Trägern erörtert. Entsprechend vereinbarte Maßnahmen können durch die bei den Landesjugendämtern vorhandenen Fachberatungsstrukturen, durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder weiteren Fachinstitutionen, z.B. durch gezielte Informations-, Beratungs- und Vernetzungsangebote unterstützt werden.

Meilenstein: Beginn eines Arbeitsprozesses der o.g. Beteiligten zur Ausgestaltung von Unterstützungsmaßnahmen.

Zeitplan: Ab 2021.

(MKFFI, MAGS, MSB, IM, JM, StK) Ausarbeitung einer interministeriellen Handreichung zu Aufgaben und Rollen aller beteiligten Akteuren im Kinderschutz

Beschreibung: Für die Berufsgruppen, die für Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblich sind, gibt es vielfältige Kooperationserfordernisse. Diese ergeben sich sowohl aus den Anforderungen guter und effektiver Fachpraxis als auch aus den vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen die Arbeit in den verschiedenen Bereichen fußt. Für die gelingende bereichsübergreifende, interdisziplinäre Zusammenarbeit ist es von hoher Bedeutung, dass das jeweilige Fachpersonal voneinander Kenntnis hat und die Aufgaben und Funktionsweisen der angrenzenden Bereiche versteht.

In der Praxis jedoch gibt es meist keine gemeinsamen Verständnisse z.B. für die Kriterien der Gefährdungseinschätzung der jeweils anderen Professionen. Darüber hinaus fehlt es oft an Informationen und Klarheit darüber, welche Kooperations- und Mitteilungspflichten in anderen Bereichen gelten und welche gesetzlichen Grundlagen und Fragen des Datenschutzes maßgeblich sind. Zwingend erforderlich ist auch, dass alle im Kinderschutz beteiligten Akteure einbezogen werden.

Ziel: Durch die gemeinsam erarbeitete, interministerielle Handreichung gibt es eine verbindliche landesweite Übersicht, die als Orientierung und Leitfaden für alle im Kinderschutz tätigen Akteure dienen kann. Durch die Darlegung von Aufgaben und Rollenverständnissen, rechtlich verankerten (Kooperations-)Pflichten in den Bereichen, Möglichkeiten und Grenzen der Informationspflichten und -weitergabe in Kinderschutzfällen, dem Verständnis von Begrifflichkeiten etc. können die beteiligten Professionen das Handeln in den angrenzenden Bereichen besser nachvollziehen. Es soll ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, Schnittstellenproblematiken zu verkleinern und so ein schnelleres und zielgerichtetes Handeln im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Für die Erarbeitung der interministeriellen Handreichung kann eine gemeinsame Erhebung der aktuellen Praxis der Datenübermittlung in Fällen von Kindeswohlgefährdung zwischen den Bereichen Polizei, Jugendamt und Justiz (sowie ggf. weiteren) hilfreich sein.

Zeit-/Finanzierungsplan: Erarbeitung der Handreichung durch die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) im Jahr 2021.

(MHKBG, IM) Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen

Beschreibung: In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit mehr als 30 regional agierende Netzwerke zur anonymen Spurensicherung (ASS), die überwiegend aus Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen, rechtsmedizinischen Instituten, Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bestehen. Diese arbeiten mit Spurensicherungssets für die anonyme Spurensicherung, zu deren Standardisierung und Bereitstellung das Ministerium des Innern des Landes NRW im November 2018 beauftragt wurde. Hierfür wurden dem Haushalt des Innenressorts zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Spurensicherungssets erfolgt zentral durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen. Anschließend erfolgt die Verteilung der Spurensicherungssets an die Bedarfsträger vor Ort.

Ziel: Die Netzwerke zur anonymen Spurensicherung verfolgen einerseits das Ziel, Spuren sexualisierter Gewalt durch Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern oder durch niedergelassene Medizinerinnen oder Mediziner zu dokumentieren und dann anonym gerichtsfest zu sichern. Andererseits ist es aber auch ein Anliegen, den betroffenen Frauen durch ihre Weitervermittlung an eine kompetente Beratungseinrichtung Schutz und Hilfe zu gewähren. Die Arbeit dieser Netzwerke zur ASS wird dabei regional unterschiedlich finanziert und zum Teil auch mit erheblichem ehrenamtlichen Einsatz ermöglicht.

Seit 2015 können regionale Kooperationen zur ASS in Nordrhein-Westfalen Fördermittel des Landes erhalten. Die Förderung verfolgt das Ziel, bereits bestehende Kooperationen zu unterstützen und Neugründungen von ASS-Netzwerken in bisher nicht versorgten Gebieten zu ermöglichen.

Zeit- / Finanzierungsplan: Die beim MHKBG zur Verfügung stehende Fördersumme für die Unterstützung der örtlichen Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und jugendlichen Mädchen beträgt jährlich rund 400.000 EUR.

(MHKBG) Einrichtung eines Opferschutzportals für Nordrhein-Westfalen

Beschreibung: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat unter Federführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zur Bündelung von Projekten und Maßnahmen im Bereich Opferschutz ein Portal erstellt (www.opferschutzportal.nrw).

Ziel: Das Portal bietet Opfern von Gewalt, Angehörigen und Interessierten schnelle Hilfe, bündelt Informationen und Angebote des Landes Nordrhein-Westfalen auf einer Seite und führt zielgruppen- oder themenbezogen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Mithilfe einer Umkreissuche werden Hilfesuchende auf ein passgenaues Angebot in Ihrer Nähe hingewiesen und zu den zuständigen Stellen weitergeleitet.

Ausblick

Die Landesregierung ist eine zentrale, aber nicht die einzige Akteurin bei dem Unterfangen, die Prävention von sexualisierter Gewalt zu stärken. Bei der Ausgestaltung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen für die Prävention ist neben den Ländern auch der Bund in der Verantwortung. Es bedarf also auch handlungsfeld- und somit gemeinsamer ressortübergreifender Anstrengungen auf der Ebene von Bund und Ländern, um nach und nach Verbesserungen für die Praxis des Kinderschutzes und der Prävention vor Ort zu erzielen. Die gegenwärtig auf der Grundlage des Referentenentwurfs des BMFSFJ intensiv diskutierte Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII ist dafür ein gutes und aktuelles Beispiel. Dieser und weitere politische Prozesse bedürfen der klaren Prioritätensetzung, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt Vorrang hat. Und sie bedürfen der Ausdauer.

Für die Landesregierung ist es daher ganz klar, dass die Bekämpfung von Gewalt und Missbrauch sowie der Einsatz für den Kinderschutz kein Projekt sein kann. Die Aufgabe muss dauerhaft wahrgenommen und umgesetzt werden. Dies spiegelt sich auch in der Aufbauorganisation und der Regelung fachlicher Zuständigkeiten in den Ressorts der Landesregierung wider. Mit der Fortführung der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) über den Auftrag hinaus, dieses Maßnahmen- und Handlungskonzept der Landesregierung zu erarbeiten, bekennt sich die Landesregierung dazu, die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch weiterhin mit hoher Priorität zu bearbeiten.

Die IMAG wird zum einen die Umsetzung des Konzepts begleiten. Zum anderen wird sie im Rahmen der Zusammenarbeit der Ressorts den fortlaufenden Arbeits- und Diskussionsprozess im NRW-Landtag aufnehmen und etwaige Beschlüsse des Parlaments für eine Weiterentwicklung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts auswerten. Dies gilt u.a. auch für die von der Kinderschutzkommission des Landtages geplante Organisationsuntersuchung bei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Die hier vorliegende Konzeptfassung ist somit als eine Erstauflage zu verstehen, die – wie andernorts bereits erwähnt – aufgrund der hohen Dynamik und der Entwicklungen im Themenfeld fortgeschrieben werden kann. Im Rahmen dieser Fortschreibung soll ein auf die jeweilige Fachöffentlichkeit bezogener Beteiligungsprozess in den an diesem Konzept beteiligten Ressorts in Betracht gezogen und möglichst durchgeführt werden.

Um die fortlaufenden Entwicklungen in der Landesregierung transparent zu machen und regelmäßig zu kommunizieren, soll jeweils im Laufe des 1. Quartals eines Jahres (beginnend mit dem Jahr 2022) ein Bericht zum zu Ende gegangenen Kalenderjahr erstellt und den Abgeordneten des Landtags zur Kenntnis gegeben werden.